

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 28 (1951)

Artikel: Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben
Autor: Steinemann, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben

Von Ernst Steinemann

III.

Die Beziehungen zu den rechtsrheinischen Nachbarn

Die bisherige Darstellung hat zu zeigen versucht, wie Schaffhausen seine verschiedenen Zollgerechtigkeiten erwarb, und mit welchen Mitteln es sie, insbesondere gegen den Süden zu verteidigen suchte. Nun drängt sich die andere Frage auf, wie es sie auch gegen die rechtsrheinischen Nachbarn behauptete, und wie sich die wirtschaftlichen Beziehungen vorab zu Oesterreich gestalteten.

Geopolitisch gesehen, bildeten die Nachbargebiete im Osten, Norden und Westen der Stadt eine bunte Musterkarte teils abhängiger, teils reichsunmittelbarer Grundherrschaften. Im Osten drängte sich bis 1723 die österreichische Landgrafschaft Nellenburg dicht an seine Mauern und bis ins Durachtal heran. Im Nordosten folgte die Grafschaft Thengen mit der gefürchteten Zollstelle im Schlauch oberhalb Merishausen und die unter den Fürstenbergern stehende Herrschaft Höwen¹. Den Randen umgaben im Norden die rauhe Landgrafschaft Baar² und die an sie sich anschmiegenden und weit in das Schlüchtthal und in den Schwarzwald eindringenden Vogteien des Fürstabtes von St. Blasien. Dann folgten noch im Westen die den ganzen Klettgau umfassende Landgrafschaft Sulz mit den Zollstellen von Lottstetten-

¹ Zollakten, 24. Juni 1625; Joseph Bader, Badische Landesgeschichte, 1834, S. 522.

² K. S. Bader und J. L. Wohleb, Die Baar als hist. Landschaft, Freiburg i. Br. 1948.

Balm, Kadelburg und Rheinheim³ und die Landgrafschaft Stühlingen, die von 1582 bis 1639 von den Pappenheimern und später von den Fürstenbergern betreut wurde.

Bei der Beantwortung der Frage nach den Beziehungen zu den nördlichen Nachbarn hat man sich nun diese Vielgestaltigkeit des von der Natur Schaffhausen zugedachten Hinterlandes stets vor Augen zu halten. Man hat sich auch bewußt zu werden, wie Oesterreich Schritt um Schritt diese Gebiete politisch und auch wirtschaftlich an sich zog und wie ein eigentliches Ringen zwischen Oesterreich und Schaffhausen um die wirtschaftliche Einflußnahme seit dem Eintritt Schaffhausens in den Bund im Gange war. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an bildeten alle diese Grundherrschaften eine, wenn auch lockere, so doch immerhin eine wirtschaftliche Einheit unter österreichischer Verwaltung. Nur die Landgrafschaft Sulz hatte sich noch ihre Selbständigkeit bewahrt. Sie hatte stets ihre Reichsunmittelbarkeit betont und jede Bezugnahme auf Oesterreich und die Erbvereinigung abgelehnt, da sie ihre Eigenständigkeit nicht von Oesterreich, sondern vom Reich zu Lehen trage⁴.

Wie vom Herzen die Adern in die einzelnen Körperteile, so führten von Schaffhausen aus die Verkehrswege und Handelsstraßen in diese Gebiete hinaus, sie belebend und an sich ziehend und wiederum von ihnen zehend. Die Stadtrechnung von 1804⁵ nennt folgende sechs Straßenzüge :

1. Die Zürcherstraße, die bei Rheinau, Eglisau und Kaiserstuhl den Rhein überschritt ;
2. die Baslerstraße, die über Guntmadingen und Neunkirch führte, und auch untere Klettgauerstraße genannt wurde ;
3. die St. Bläsmer- oder obere Klettgauerstraße⁶, die Beringen, Löhningen und Schleithem berührte, nach Stühlingen und

³ UR. Nr. 2876, 15. Januar 1474. Ratschlag 1604—1660, 1. Bd., Konferenz zwischen Sulz, Zürich und Schaffhausen vom 14. Mai 1650.

⁴ Korr. Nr. 47, 10. Aug. 1630.

⁵ StaatsA.

⁶ UR. Nr. 2876.

Bonndorf wies und die Vogteien des Abtes von St. Blasien mit Schaffhausen verband ;

4. die Straßburgerstraße, die durch das Merishausertal zog, Donaueschingen, Bräunlingen und Villingen durchquerte und Wanderer und Fuhrwerk über den Schwarzwald nach Straßburg trug ;
5. die Stockacherstraße, die über Thayngen verlief, unweit Singen die Straße von Stein aufnahm und bei Liptingen eine scharf bewachte Zollstelle passierte, und
6. die Stuttgarterstraße, auch Hofemerstraße genannt, die über Bibern führend das Bibertal hinaufzog, Engen und Tuttlingen streifte und schließlich in Stuttgart endigte⁷.

Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die trotz der politischen Gegensätze diese Grundherrschaften mit Schaffhausen verbanden, beruhten auf dem Austausch von Artikeln aller Art. Da draußen lagen die Güter und Wälder der ehemaligen Klöster Allerheiligen, St. Agnesen und Paradies. Man denke nur an den jetzt noch dem Kanton gehörenden Staufferberg im Schwarzwald. Aus diesen Gebieten versorgte sich Schaffhausen mit Schlachtvieh, Pferden, Schweinen, Korn und Hanfsamen, Brettern und Schindeln, Stahl und Eisen. Und andererseits waren diese Nachbarn wieder auf die Stadt angewiesen. In Schaffhausen versahen sie sich mit Salz, Wein und Handwerksartikeln. Hier kauften sie Leder, Wannen, Zinn- und Goldschmiedearbeiten und Textilwaren ; hier holten sie ihre Spezereien, «Kestenen» und Haselnüsse, Granatäpfel und Pomeranzen und anderes mehr. So waren und blieben beide Teile durch Jahrhunderte hindurch auf einander angewiesen.

⁷ Vgl. Fritz C. Moser, Das Straßen- und Schiffahrtswesen der Nordostschweiz im Mittelalter, 68. Heft, Thurgauer Beiträge zur vaterl. Geschichte, 1930 ; Otto Stolz, Verkehrsverbindungen des obern Rhein- und Donauegebietes Mitte des 16. Jh. SA. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, 1923, Bd. 38/39.

1. Der Eintritt Schaffhausens in die Erbvereinigung von 1511

Der Anschluß Schaffhausens an die Eidgenossenschaft vom Jahre 1501 hatte jedoch zur Folge, daß die Beziehungen zu Oesterreich gespannt wurden und der Wirtschaftsverkehr eine Stockung erfuhr. Als die Stadt jenen Schritt tat, bestand zwar zwischen den Acht alten Orten und Oesterreich die Ewige Richtung von 1474 mit den Ergänzungsbestimmungen von 1477/78, derzufolge beide Parteien sich nebst dem beidseitigen Besitzstand auch den ungestörten Waren- und Personenverkehr zusicherten⁸. Aber mit seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft war Schaffhausen nicht ohne weiteres auch Teilhaber dieser Uebereinkunft geworden. Es stand weiterhin abseits und mußte sich die Ungnade Oesterreichs gefallen lassen. Inzwischen hatte jedoch auch die Schweiz ein anderes Gesicht bekommen. Freiburg und Solothurn, Basel und Schaffhausen waren Bundesglieder, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen zugewandte Orte geworden. Noch bedeutend weitreichendere Veränderungen hatten sich aber auch in Oesterreich und bei dem Reichsregiment vollzogen. Maximilian, der zufolge seiner zweiten Ehe mit Blanca Maria von Mailand in Oberitalien gebunden war, sah sich trotz der Abgrenzung der Interessensphären gegenüber Frankreich bedroht. Dazu kam, daß er sich auf die Reichsfürsten, die seine Reichsreformabsichten stets durchkreuzten, nicht verlassen konnte.

Diese beiderseitigen Entwicklungen ließen es nun ratsam erscheinen, zumal auch die Freundschaft der Eidgenossen zu Ludwig XII. in eine Feindschaft umgeschlagen hatte, die Erbvereinigung von 1477/78 zu überprüfen. Eine solche Ueberprüfung konnte jedoch nur den Sinn haben, daß schweizerischerseits alle dem Bunde angehörenden Orte mit einbezogen wurden. In der Tat willigte denn auch der Kaiser in eine solche Forderung ein⁹. Seine Abgeordneten traten daraufhin als Vertreter Oester-

⁸ Dierauer, 2. Bd., S. 180 ff.

⁹ Nach seiner Ansicht sollte alles daran gewendet werden, «das unners cristlichen gloubens und namens erbfeynd, der Türck, mit seinem tyrannischen gwalt

reichs und Burgunds mit den eidgenössischen Gesandten in Baden im Aargau zusammen und erneuerten mit ihnen am hl. Dreikönigstag des Jahres 1511 die alte Erbvereinigung¹⁰, in die die obengenannten Orte, also auch Schaffhausen als gleichberechtigte Glieder aufgenommen wurden¹¹. Wie in der ersten Ewigen Richtung gelobten jetzt beide Teile, sich nie mit Krieg zu überziehen und bei Kriegsgefahr auf einander ein getreues Aufsehen zu beobachten. Namentlich aber versprachen sie sich, einander gemäß Art. 1 der Erbvereinigung in Handel und Wandel, d. h. im gegenseitigen Wirtschaftsverkehr, so zu begegnen, daß «alle die iren, in ir stett und lender, zü einandren sicher, libs und güts, mit kouffen und verkouffen unde ander getrüwen unschedlich sachen, ufrechtlich, erberlich und redlich wandlen und handeln können, unverhindert und in allweg getrewlich und ungevarlich»¹².

Mit dieser Aufnahme in die Erbvereinigung sah sich Schaffhausen auf einmal von seinem wirtschaftlichen Druck befreit. Der Abschluß dieses Vertrages wurde denn auch in der Folge für die Entwicklung des kleinen Stadtstaates von ausschlaggebender Bedeutung. Er bildete nicht nur den Ausgangspunkt für die Wiederaufnahme der Wirtschaftsbeziehungen zu seinen Nachbarn, sondern zeigte auch die Möglichkeit auf, politische Fragen im Sinne friedlicher Uebereinkünfte zu lösen. Noch mehr. Er war, wie das Dierauer¹³ treffend formuliert, die v ö l k e r r e c h t l i c h e A n e r k e n n u n g der schaffhauserischen und gesamtschweizerischen U n a b h ä n g i g k e i t von jeder österreichischen Territorialgewalt. Für die wirtschaftlichen Ziele, d. h. für die Pflege eines geregelten Handelsverkehrs mit seinen Nachbarn, stand Schaffhausen nichts mehr im Wege. Die Erbvereinigung machte

desterbaß von den grenzen tütscher nationen möge abgewendt werden». OA, StaatsA. Schaffh.

¹⁰ 7. Februar 1511. Dierauer, 2. Bd., S. 405/6.

¹¹ EA 3, 2, S. 544, 547, 587b. Um die Vorteile beim Salzeinkauf ebenfalls zu erhalten, trat auch Luzern, das bisher gezögert hatte, am 11. Januar 1512 der Erbvereinigung von 1511 nachträglich bei.

¹² OA StaatsA. Schaffh.

¹³ Dierauer, 2. Bd., S. 181.

es auch teilhaftig an der jedem Ort der Eidgenossenschaft von Maximilian gewährten, jährlichen Pension von 200 fl und eröffnete ihm die Aussicht auf eine, das eigene Hoheitsgebiet schützende *N e u t r a l i s i e r u n g* seiner westlichen Grenzgebiete.

Kein Vertrag hat denn auch derart nachhaltig über mehr als zweieinhalb Jahrhunderte hinaus auf das schaffhauserische und teilweise schweizerische Wirtschaftsleben mitbestimmend eingewirkt, wie die Erbvereinigung von 1511. Sie wurde das Fundament, auf das alle Verhandlungen und Verträge politischer und wirtschaftlicher Natur mit Oesterreich bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft aufbauten. Auf ihr beruhten die Abkommen über den Schiffahrts- und Postverkehr, in ihr fußte die ganze Münz- und Zollpolitik der folgenden Jahre.

2. Der Zollvertrag mit Oesterreich vom Jahre 1561

Man würde jedoch die Dynamik, die in solchen zweiseitigen Abmachungen zu tiefst verborgen liegt, völlig verkennen, wollte man voraussetzen, die Erbvereinigung hätte nun eine Aera des reibungslosen Wirtschaftsverkehrs zwischen Schaffhausen, beziehungsweise der Schweiz und Oesterreich eingeleitet. Vergewärtigt man sich die Zeitumstände, die auf den Vertragsabschluß folgten, so erkennt man, daß das nicht der Fall sein konnte. Die Welthandel Karls V., seine auf die Stärkung der Zentralgewalt gerichtete Reichspolitik, namentlich aber seine Kriege gegen Franz I., die Heilige Liga, den Schmalkaldischen Bund und gegen die bis Ungarn vorgedrungenen Türken hatten die Wirtschaftslage der habsburgischen Erblande derart erschüttert, daß die Fragen nach Mitteln zur Behebung der Not gezwungenermaßen mit den Bestimmungen der Erbvereinigung zusammenstoßen mußten. Gleichzeitig, und zwar wiederum als Auswirkung der kaiserlichen Politik, hatten sich aber auch die handelspolitischen Verhältnisse der Schweiz zu Oesterreich bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wesentlich verschoben. Damit ergab

sich für beide Teile zwangsläufig die Notwendigkeit einer neuen vertraglichen Regelung der Wirtschaftsartikel der Erbvereinigung.

Diese neue Regelung begegnet uns im Zollvertrag von 1561, einem Vertrag, der in der Wirtschaftsgeschichte bis heute noch keine Beachtung gefunden hat¹⁴, dessen außerordentliche Tragweite es aber rechtfertigt, daß hier auf ihn hingewiesen wird. Die nähern Umstände, die dazu führten, beruhten im Versagen der kaiserlichen Reichswirtschaftspolitik und damit im Mangel an finanziellen Hilfsmitteln für die politischen Aufgaben. Bekanntlich waren die Landesfürsten jeglicher Zentralisierung, mochte sie politisch oder wirtschaftlich gedacht sein, abhold¹⁵. Sie nahmen zwar noch die Reichsmünzordnungen von 1524, 1551 und 1559 hin, da sie von ihren Rechten nichts hergeben mußten, wie aber der Gedanke nach einem gemeinsamen Zoll zugunsten der Reichskasse auftauchte, da waren sie dagegen. Sie wollten von ihrer Selbstherrlichkeit nichts preisgeben, lieber litten sie unter ihrem Partikularismus selbst. Am stärksten ist diese Abneigung bei Jakob Fugger zum Ausdruck gekommen, der den gesamten ungarischen und tirolischen Kupferhandel in Händen hatte¹⁶. Mit dieser Haltung war jedoch dem Reich nicht geholfen und am allerwenigsten dem Lande, das bisher die größten Lasten zu tragen gehabt hatte, die ihm aus der Abwehr der Türkengefahr und aus den Kämpfen in Italien erwachsen waren, und das war Oesterreich.

¹⁴ A. von Gonzenbach nimmt in seiner «Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Oesterreich in den Jahren 1840 und 1845» auf S. 25 wohl auf die Erbvereinigung von 1511 Bezug, kennt aber den Zollvertrag von 1561/63 nicht. Auch Walther Rupli schreibt in der Anm. 35 auf S. 213 seiner Diss. über «Zollreform und Bundesreform in der Schweiz 1815—1848», daß die Bildung einheitlicher, durch Zölle abgeschlossener Wirtschaftsgebiete am frühesten in England, dann in Frankreich unter Colbert begonnen habe. Vielleicht wäre es von Nutzen, wenn solche Behauptungen, die in der Literatur unwidersprochen weitergegeben werden, gelegentlich vor der Uebernahme überprüft würden.

¹⁵ Armin Tille in Helmolts Weltgesch., 7. Bd., S. 93 ff.

¹⁶ Theodor Mayer, Deutsche Wirtschaftsgesch. der Neuzeit, 1928, S. 13 ff., S. 38 und S. 39.

Oesterreichs Kassen waren leer. Handel und Gewerbe lagen am Boden. Da glaubte Kaiser Ferdinand, dem 1521 auf dem Reichstag zu Worms die habsburgischen Lande zugeteilt worden waren, der wirtschaftlichen Not dadurch begegnen zu können, daß er eine Steuer auf den Markt- und Zollverkehr legte. Zum Schutze des Metallgewerbes sperrte er den freien Silberverkauf und erhöhte dazu im Jahre 1558 bei Schwaz¹⁷ im Etschland den Zoll für 1 Zentner Kupfer um eine Gulden¹⁸. Damit verging er sich jedoch gegen die Erbvereinigung und entzündete so einen Handelskrieg, der schließlich im Abschluß des Zollvertrages von 1561 seine Erledigung fand.

Als Kaiser Ferdinand zu diesen Wirtschaftsmaßnahmen schritt, brach unter den schweizerischen Kaufleuten ein Sturm der Entrüstung aus. Schaffhausen, das wie kein anderer Ort auf das Kupfer angewiesen war, klagte deswegen Oesterreich auf der Tagsatzung zu Baden des Vertragsbruches an. Es forderte und veranlaßte noch im gleichen Jahr die Entsendung des Stadtschreibers Escher von Zürich und des Glarner Landammannes Tschudi an den in Augsburg tagenden Reichstag¹⁹. Man hätte sie solcher Neuerungen in den ober- und vorderösterreichischen Landen überheben und bei ihren Freiheiten und altem Herkommen belassen können, führten die Boten aus. Und als hierauf am 4. Juni 1559 die österreichischen Gesandten, die vom Kaiser nach Augsburg gerufen worden waren, der Tagsatzung keine befriedigende Antwort nach Baden zurückbrachten, drohte sie kurzerhand mit Vergeltungsmaßnahmen²⁰. Sie klammerte sich an das Wörtlein «unverhindert» und verhartete mit Hartnäckigkeit auf ihrem Recht. Wollte Oesterreich nicht zulassen, daß die schweizerischen Kaufleute ihre in Antorf (Antwerpen), Frankfurt, Augsburg und Nürnberg eingekauften Waren nicht wie bisher über österreich-

¹⁷ Das Tirol war 1363 an die Herzoge von Oesterreich gekommen. Ueber die Bedeutung des tirol. Zolls siehe Otto Stolz, Das mittelalterl. Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzöge von Oesterreich, in: Archiv für österr. Gesch., 97. Bd., Wien 1909.

¹⁸ EA 1558, 16. Okt., S. 80hh. und OA 1558—1560 StaatsA. Schaffh.

¹⁹ EA, S. 83h, 1558, 4. Dez.

²⁰ ib. 1559, S. 94m, 4. Juni.

isches Gebiet führen dürften, so werde die Eidgenossenschaft alle Waren, die österreichische Untertanen und Landsassen aus Frankreich und Italien durch die Schweiz brächten, ebenso mit gleich hohen Zöllen belegen²¹.

Doch Oesterreich lenkte nicht ein; es war zu sehr in Bedrängnis. Seine an die Tagsatzung nach Baden zurückgekehrten Kommissäre wurden daher nicht müde zu erklären, wie nicht Willkür und Eigennutz, sondern die dringendste Not die Zollerhöhungen geboten hätte, und wie es eigentlich auch Pflicht der Eidgenossenschaft gewesen wäre, die Türken mitbekämpfen zu helfen²². Zu alledem würden ja die Auflagen auch nicht auf Lebensmittel gelegt, sondern nur auf köstliche Waren, d. h. auf die dem Luxus dienenden Artikel, die den gemeinen Mann wenig berührten²³. Hierauf legten sie, wie wenn es sich um eine Selbstverständlichkeit gehandelt hätte, am 5. Februar 1560 auch noch den Entwurf zu einem Vergleich vor, den die Tagsatzung jedoch zurückwies.

Die Hartnäckigkeit, mit der Oesterreich die Verletzung der Erbvereinigung verteidigte, läßt sich aber kaum mit dem Hinweis auf die Not des Landes genügend rechtfertigen. Ein Blick auf die Verlegung der österreichischen Hauptzollstellen in die Nähe seiner Grenzen zeigt vielmehr, daß die Erwähnung der Luxussteuer nur ein Vorwand war, und daß es Oesterreich um nichts Geringeres ging, als um die Errichtung eines Zollgürtels zum Schutze der Arbeit²⁴. Die Länder, die es mit diesem Zollgürtel treffen wollte, waren vor allem Italien, Savoyen, Burgund und Frankreich. Die Waren dieser Länder hatten bisher Oesterreich überschwemmt. Sie galt es nun zurückzudämmen oder doch mit so viel Zoll zu belasten, daß Oesterreichs Gewerbe geschützt und die Staatskasse gemehrt wurde. Da die Schweiz aber formell noch zum Reiche gehörte und der österreichische Landesfürst zu-

²¹ ib. 1559, S. 108 y, 11. Dez.

²² ib. 1560, S. 123 hh, 7. Mai.

²³ ib. 1560, S. 115 gg, 5. Februar. S. 132 dd, 24. Juni, S. 140 x, 9. Sept., S. 165 mm, 13. Januar 1561, S. 176 dd, 14. April 1561.

²⁴ Vgl. Th. Mayer, S. 68 und den Abschnitt «Handel und Kommissäre» in meiner Arbeit «Neutralitäts- und Wirtschaftspolitik zur Zeit des Span. Erbfolgekrieges», 21. Heft, Schaffh. Beiträge zur Vaterländ. Gesch.

gleich auch das Oberhaupt des Reiches war, schien für Oesterreich eine gewisse Berechtigung zu bestehen, die Eidgenossenschaft in seine Ziele einzuspannen²⁵. Es war deshalb auch nicht zufällig, daß der Kaiser selbst die Interessen Oesterreichs wahrnahm. Die Wirtschaftsartikel der Erbvereinigung waren bisher das Freitor gewesen, durch das fremde Waren ungehindert und zollfrei nach und durch Oesterreich geführt werden konnten. Wenn demnach Italien, Savoyen, Burgund und Frankreich zur Verzollung ihrer Kaufmannsgüter angehalten werden wollten, so mußte dieses offene Tor geschlossen werden können. Bei dieser Zollsperrre sollte nun auch die Schweiz mithelfen.

Die Tagsatzung sprach zunächst jedoch Oesterreich rundweg das Recht ab, einen solchen Zollgürtel aufzurichten. Für sie bestanden einzig die Bestimmungen der Erbvereinigung, andere Verpflichtungen war sie nicht eingegangen. Als aber die Tagsatzung den ihr am 5. Februar 1560²⁶ von den kaiserlichen Kommissären vorgelegten Vergleich prüfte, der immerhin eine gewisse Zollfreiheit auch fernerhin vorsah, und wie sie sich selbst ihrer eigenen Zerrissenheit bewußt wurde, da stimmte sie schließlich, nachdem ihr auch noch der freie Salzeinkauf an der Pfanne von Hall und Kornbezüge aus dem Elsaß zugesichert worden waren, am 24. Juni 1560 dem Vergleich²⁷ grundsätzlich zu. Sie war sich bewußt, damit in die österreichische Zollpolitik eingespannt worden zu sein und ein Recht, das ihr die Erbvereinigung zugesichert hatte, verloren zu haben. Aber die eigene politische Lage ließ ihr keinen andern Ausweg offen. Am 13. Januar 1561 folgte dann diesem Vergleich der *e r s t e Z o l l v e r t r a g*²⁸ auf der gleichen Grundlage zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft auf dem Fuße, ein Vertrag, der in seiner Art einen der *f r ü h e s t e n*

²⁵ In überaus scharfsinniger Weise hat Frieda Gallati in ihrem Aufsatz «Die formelle Exemption der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden», Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 28. Jahrg. Nr. 4, S. 456, ähnliche Absichten der Reichsstände während der Verhandlungen in Münster und Osnabrück aufgedeckt.

²⁶ EA 1560, S. 115 gg.

²⁷ ib. 1560, S. 132 dd, S. 140 x, 9. Sept.

²⁸ ib. 1561, S. 165 mn; Korr. 14. Bd., Nr. 111; Pundtbüch, Nr. 132.

Versuche darstellt, durch den Zollschutz, in sich abgeschlossene Wirtschaftsgebiete zu schaffen²⁹.

Bis zur endgültigen Ratifizierung verfloßen zwar noch zwei Jahre. Nachdem dann aber in einem «Beibrief» vom 24. September 1563³⁰ die strittigen Begriffe «verschließen, verbrauchen und anloben», Begriffe, die bei der Warenkontrolle an den Zollstellen verschieden ausgelegt werden konnten, durch die Vermittlung des kaiserlichen Rates Melchior Heggenzer hatten geklärt werden können, setzte die Tagsatzung ihrerseits den Vertrag in Kraft (jedoch ohne Basel) und hinterlegte Vertrag und Beibrief im Schloß zu Baden³¹.

Der Vertrag war zunächst für eine Dauer von 25 Jahren vorgesehen. Er legte fest, daß alle jene Transitwaren der Zollpflicht zu unterstellen seien, die aus Italien, Frankreich, Savoyen und Burgund kamen und durch die Schweiz über österreichische Territorien ins Reich oder in andere Länder geleitet wurden; desgleichen auch alle Kaufmannsgüter, die aus dem Reich, den Niederlanden und andern Staaten durch österreichisches Gebiet und durch die Schweiz nach Frankreich usw. ihren Weg nahmen. Als zollpflichtig im Sinne eines Schutzzolls wurden auch jene Waren und Fabrikate erklärt, die in der Schweiz erzeugt worden waren und ihren Weg über österreichische Zollstellen nehmen mußten. Dagegen erklärte der Vertrag alle jene Waren fremder Herkunft beim Passieren der Zollstellen von der Zollpflicht frei, die dem täglichen Gebrauch in der Schweiz dienten oder daselbst «samenthafft oder stuckweise verkoufft» wurden; ferner auch Pferde und Vieh, sowie Waren, die in der Eidgenossenschaft geöffnet und nachher in halben oder ganzen Stücken in die Nachbargebiete zum Verkaufe gelangten, sofern die nötigen Ursprungszeugnisse vorlagen und die Händler sich mit Ausweisen legitimieren konnten.

²⁹ Siehe Anm. 14.

³⁰ Vom Kaiser auf Schloß Preßburg am 27. Okt. 1563 unterzeichnet. Korr. 14. Bd., Nr. 111.

³¹ EA 1561, S. 176 ee, 14. April 1562, S. 204 i, 27. April, S. 214 ee, 7. Juni 1563, S. 240 z, 3. Januar, S. 269 hh, 12. Sept. 1564, S. 276 y, 9. Januar.

Wie nach modernen Begriffen diese Vertragsbestimmungen im allgemeinen auch lauten mochten, so konnte sich die Eidgenossenschaft, ganz besonders der Handelsstand, damit doch nie abfinden. Oesterreich konnte einwenden, was es wollte, für die schweizerischen Kaufleute bedeutete und blieb dieser Zollvertrag eine Verletzung des bisherigen Freihandels und der Wirtschaftsartikel der Erbvereinigung. Kein Wunder, daß demzufolge die Tagsatzung bei den Verhandlungen um die jeweilige Verlängerung des Vertrages in den Jahren 1586/87 und 1611/12 alles aufbot, um den erbvereinsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Andererseits darf jedoch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß Oesterreich im Hinblick auf seine gespannte Finanzlage die Zolleinkünfte nicht einfach fahren lassen durfte. Aus diesem Grunde kam es im Jahre 1586³² der Eidgenossenschaft derart entgegen, daß es den Zollansatz für Waren, die auf S c h w e i z e r - b o d e n e r z e u g t wurden und ihren Weg ins Ausland über österreichisches Gebiet nehmen mußten, um die Hälfte ermäßigte, ja sogar den Reis, der schon damals zu den begehrten Lebensmitteln in der Schweiz gehörte, wie alle «andern nutralien» zollfrei erklärte³³. Aber weiter wollte es nicht gehen. Oesterreich jammerte, daß die königliche Kammer «verödet» und der Türke ein Geselle sei, dem nicht getraut werden könne³⁴. Es mußte sein Gewerbe schützen und Geld in seine leeren Kassen schaffen, koste es, was es wolle. Um Geld zu erhalten, begann es in der Folgezeit sogar, die nach Italien bestimmten Kaufmannsgüter, statt wie bis anhin über Basel, Luzern und Uri, nunmehr über Kempten, Lindau, Feldkirch und Chur zu leiten, um «dieselbigen fhuren desto lenger uff seinem grundt und boden» zu behalten. Damit gab Oesterreich auch deutlich zu erkennen, daß der von ihm geforderte Zoll einerseits als Schutzzoll und andererseits als Fiskalzoll zu betrachten sei.

Der Tagsatzung blieb nichts anderes übrig, als auch noch diese Demütigung hinzunehmen. Von den «wohlhergebrachten freyhei-

³² ib. 5, S. 20 m, 5. April und 28. Juni 1587.

³³ Korr., 14. Bd., Nr. 111.

³⁴ EA 1611, S. 1061; 1612, S. 1080, S. 1183/84; Korr. 1611, 29. Mai, Nr. 40.

ten» und der Erbvereinigung, schrieben die schweizerischen Kaufleute den Tagherren in gedrückter Verfassung am 25. November 1586 nach Baden, sei nur noch der Schatten geblieben. Aber aus Furcht, die Schweiz könnte auseinanderfallen, erteilte im Jahre 1612 die gleiche Tagsatzung der zweiten, auf weitere 25 Jahre berechneten Verlängerung des Zollvertrages ihre Zustimmung, froh, damit wenigstens den freien Salzeinkauf in Hall wieder gerettet zu haben. Die dritte und letzte Erneuerung erfolgte am 22. November 1654³⁵.

Nachdem die Uebereinkunft von 1632 von keiner Seite während des Dreißigjährigen Krieges gehalten worden war, wurde die Wiederherstellung eines vertragsmäßigen Zustandes zur Notwendigkeit. Bei den Verhandlungen mit den österreichischen Gesandten Humbert von Wessenberg und Dr. Theobald Zeller stellten sich aber die nämlichen Gegensätze wieder ein wie früher. Oesterreich beharrte auf seinen alten Forderungen und die Schweiz verlangte die Wiederherstellung der Bestimmungen der Erbvereinigung von 1511. Trotzdem kam es nochmals zu einer Uebereinkunft. Die Tagsatzung erklärte sich bereit, die österreichischen Transitzölle anzuerkennen, und Oesterreich versprach, die Einfuhrzölle auf Schweizerwaren nach zehn Jahren fallen zu lassen³⁶. Die Raubkriege Ludwigs XIV. und der erneute Vorstoß der Türken nach Wien (1683) verunmöglichten jedoch die Innehaltung dieser Vereinbarung. Oesterreich konnte das gegebene Wort nicht halten. Im Jahre 1663 klagte Appenzell³⁷, daß von den österreichischen Zöllnern für ein Pferd $\frac{1}{2}$ Louisdor Zoll verlangt worden sei, und 1717 meldete der Landvogt im Rheintal³⁸, es würden bei Höchst und anderwärts an der Reichsgrenze von Oesterreich neue Zölle gefordert. Selbstverständlich beschwerte sich die Tagsatzung auch darüber wieder³⁹, aber ihre Briefe blie-

³⁵ EA 1654.

³⁶ ib. 1653, S. 136 b, 1654, S. 235 d, 1656, S. 239, S. 254/55; Korr. 1656, 6. Okt., Nr. 155.

³⁷ EA 1663, S. 585.

³⁸ ib. 1717, S. 869.

³⁹ ib. 1722, S. 237; 1724, S. 261; 1725, S. 273.

ben unbeantwortet. Man hatte in Wien angefangen, die Schweiz nicht mehr ernst zu nehmen. Schließlich erklärte der österreichische Bevollmächtigte, Abt Blasius von St. Blasien⁴⁰, nachdem sogar eine Vermittlung durch den Berner Schultheißen von Erlach fruchtlos geblieben war, Oesterreich werde erst auf die Tarifffrage eintreten, wenn die Tagsatzung dem Klingnauer Projekt um getreues Aufsehen im Kriegsfall für Vorderösterreich zustimme. Zürich mahnte ab⁴¹. Jedoch umsonst. Die Tagsatzung erblickte in dem von Oesterreich für die schwäbischen, vorarlbergischen, österreichischen und tirolischen Lande vorgelegten Zolltarif gegenüber dem Zollvertrag von 1561/63 einen Fortschritt und stimmte gleichzeitig der dem Grafen von Reichenstein und dem Abt von St. Blasien am 21. Juli 1728 erteilten Erklärung zu, in Kriegszeiten gegenüber den angrenzenden österreichischen Landbezirken ein getreues Aufsehen haben zu wollen⁴².

Der Zollvertrag von 1561/63 mit seinem Schutzcharakter war damit gefallen. Die nachbarlichen Verkehrsverhältnisse aber änderten sich nicht. Die Bestimmungen der Erbvereinigung wurden in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht wieder hergestellt. Eine neue, gründliche Regelung brachte erst das 19. Jahrhundert.

3. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Zollvertrages und die Tarifordnung von 1585/86

Nun ist klar, daß die Nachgiebigkeit der Tagsatzung nicht allein auf der innerpolitischen Schwäche der Eidgenossenschaft beruhen konnte. Sie lag noch weit mehr, wie wir sehen werden, in den wirtschaftlichen und handelspolitischen Gebundenheiten

⁴⁰ ib. 1726, S. 296, S. 299, S. 300, S. 327.

⁴¹ ib. 1728, S. 327/28 und S. 304.

⁴² ib. 1732, S. 410 b, 1734, S. 500.

begründet, und zwar einerseits in der bis heute noch immer zu wenig beachteten wirtschaftlichen Abhängigkeit der Nordschweiz von den süddeutschen Lebensmittelzentren und andererseits in dem den Kaufleuten durch die allgemeine Lage auferlegten Zwang, für ihren Handelsverkehr mit Nürnberg und Frankfurt, den Niederlanden und England vorgeschriebene Straßenzüge benützen zu müssen, die über österreichisches Gebiet führten. Wie scharf dies Oesterreich erkannte, und wie es gerade auf dieser Beobachtung, seine Schutz- und Fiskalmaßnahmen aufbaute, beleuchtet am besten der Zollvertrag selbst, namentlich aber die auf ihm beruhende, von Rudolf II. im Jahre 1585/86 erlassene *Tarifordnung*⁴³.

Mit dieser Tarifordnung stellte Oesterreich das Textilgewerbe, das Gerber- und Schusterhandwerk, die Silber- und Goldschmiedearbeiten unter einen gewissen *Gewerbeschutz*, indem es die landesfremden Erzeugnisse einem höhern Tarif unterwarf als die eigenen und dadurch den eigenen Absatz begünstigte und zu sichern suchte⁴⁴. Vor allem aber gedachte es, damit den gesamten *Transit* zu erfassen, wobei es wiederum die Luxuswaren beträchtlich höher belastete als die lebenswichtigen Güter.

Das Bild, das der Warentransit in diesem Tarif bietet, ist recht mannigfaltig. An den Zollstellen mußte sich ein äußerst reger Betrieb abgewickelt haben. So nennt der Tarif nebst Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen, nebst Korn, Salz und Wein als Durchfuhrgüter insbesondere: Pelzwerk aus schwedischem Zobel, gold- und silbergesponnene Kleinodien, mailändische Seidenwaren, köstliche niederländische Leinwand, Zwilch, Wolle, Federn und Garn, Lörgat (Terpentin), Quecksilber, Zinnober, Zinn, Blei, Eisen und Kupfer, Sturzblech, Stahl und Drähte, Safran, Honig und Wachs, Zimmet und Zucker, Muskatnüsse und Pfeffer, Feigen und Weinbeeren, Mandeln und Imber, Zibelen und Gaggern.

⁴³ Siehe Zollakten. Der Tarif ist gedruckt und für Vorderösterreich bestimmt. Diese Zollordnung ersetzte diejenige Ferdinands von 1577.

⁴⁴ Th. Mayer, S. 14.

Von einem Zentner gesponnenem und anderm Gold, ebenso von Silber und Kleinodien waren 6 fl 40 kr zu entrichten, von einem Zentner «schlapen, hauben, claiden, kragen, handtschuechen . . ., so von gueten seyden gearbeitet», 3 fl 20 kr. Dagegen legte die Tarifordnung entsprechend der Vereinbarung im Zollvertrag auf den Zentner Getreide nur 1 kr 1 hlr Zoll⁴⁵. Aehnlich waren auch von einem «ackherroß» nur 10 kr, von einem «geschnittenen roß» 20 kr und von einem «ganzen oder kupelroß» nur 30 kr zu entrichten. Schärfer wurde der Jude belastet. Passierte er die österreichische Zollstelle, so hatte er einmal wöchentlich, je nachdem er geritten oder zu Fuß kam, 20 oder 10 kr zu bezahlen, der Betteljude 6 kr.

Da aber die Schweiz allgemein dem Grundsatz des Freihandels huldigte, und für das Textilgewerbe, namentlich die Leinwand- und Seidenindustrie auf den ungehemmten Transit sowie auf den Absatz im Ausland angewiesen war, stieß diese Tarifordnung mit ihrer verschärften Durchfuhrkontrolle und der Ueberwachung des Marktbesuches auf erbitterten Widerstand. Man wollte es schweizerischerseits und besonders in Schaffhausen nicht verstehen, daß der Kaufmann an allen österreichischen Zollstellen Legitimationskarten und Ursprungszeugnisse für seine Waren vorweisen sollte. Dazu kam noch, daß die Landvogtei Schwaben, die Landgrafschaft Nellenburg und die Herrschaft «Hochenburg» diesen allgemeinen Tarif noch mit eigenen Vorschriften erweitern konnten.

Diese Behinderung von Handel und Verkehr durch die österreichische Tarifordnung war für die Schweiz um so mehr ein Aergernis, als die Behörden dadurch gezwungen wurden, einen ganzen Bureauapparat für die Ausfertigung der Ausweise aufzubauen. Unter den ungekürzten Bestimmungen der Erbvereinigung, die den Handel und Wandel «unverhindert» zuließen, waren keine Papiere nötig gewesen. Jetzt aber hatte der Rat

⁴⁵ Schaffhausen verlangte an seinen Zollstellen i. J. 1536 selbst von 1 Wagen Korn nur 2 ß, dagegen im Jahre 1652 allein von 1 Viertel 6 hlr oder 1 ß. Der Zentner wurde zu 6 Sester gerechnet.

von Schaffhausen unzählige Ausweise auszustellen⁴⁶. Um Lebensmittel, Vieh und Rohstoffe zu erhalten, erteilte er in den Jahren 1561 bis 1563 solche Ausweise nicht nur an Stadtbürger, sondern auch an Untertanen der Landschaft, trotz der besonders städtischen Vorrechte. So erhielten die Landleute Kaspar Storer von Siblingen, Bruchhans Zimbermann von Trasadingen, Hans Schuler und Clewe Meyer von Wilchingen, Jörg Ritzmann von Haslen (Haslach)⁴⁷ und Hans Ritzin von Hofen⁴⁸ den Auftrag und die Erlaubnis, im Allgäu Pferde und Vieh für den Feldbau selbständig einzukaufen und zollfrei über die Grenze zu bringen⁴⁹. Aehnlich mußte fortan die ganze Schweiz mit Oesterreich verkehren. Zur selben Zeit, wie die vorhin genannten Untertanen versah der Rat auch seinen Mitbürger Kaspar Stierlin mit einem «Fürdernußbrief», um mit seinem Gemeinder Hans Holtzmann in Felden (Bayern) Pferde für die Eidgenossenschaft in Bayern einzuhandeln⁵⁰. Und weiter ermächtigte der Rat im Jahre 1583 den Hans Konrad Hurter, ebenfalls zuhanden der Eidgenossenschaft in Oesterreich, Kärnten und Tirol Kupfer, Stahl und Eisen zu beschaffen⁵¹.

Wie nicht anders erwartet werden konnte, setzte aber auf diese durch den Zolltarif hervorgerufenen Belästigungen auch der Gegendruck ein. Er äußerte sich nach zwei Richtungen: Einmal auf die Weise, daß er gewisse Kaufleute veranlaßte, wie übrigens jedes Grenzzollsystem, die Vorschriften zu umgehen und zum Schmuggel Zuflucht zu nehmen; und dann in der Art, daß er die politischen Verhältnisse wieder mehr zu trüben begann. Die radikalste Lösung wäre ohne Zweifel die Rückkehr zum Freihandelssystem der Erbvereinigung von 1511 gewesen. Doch

⁴⁶ Cop. B. 1561, S. 20.

⁴⁷ Korr., 25. Bd., 1561 und Cop. B. 1561, S. 9.

⁴⁸ Korr., 25. Bd., 28. Februar 1562.

⁴⁹ Cop. B. 1563, S. 68, Albrecht Wolffer von Büsingen erhält die Bewilligung, im Allgäu einige Pferde einzukaufen, am 13. Sept. Georg Hildebrand für 150 Schweine, die er in Felden in Bayern kaufen will.

⁵⁰ Cop. B. 1652, 28. Mai.

⁵¹ Korr., 25. Bd., 30. Aug. 1583.

dazu konnte Oesterreich nicht mehr die Hand bieten. Und so nahmen denn die Auswirkungen des Zollvertrages ihren Lauf.

Hemmungslos bezog der Kupferschmied Hans Jakob Fischer in Schaffhausen zwei Fässer Kupfer von zusammen 800 [℔] aus Nürnberg, ohne dazu eine Beglaubigung zu besitzen⁵². Und ähnlich suchten Hans Jakob Veith und Benedikt Habicht ihre bei Jakob Walter in Parma gekauften 1000 Degenklingen und 500 Berner Degenscheiden ohne Atteste bei Blomberg durchzubringen⁵³. Bei diesem Schmuggel trieben es die schaffhauserischen Gerber, Schuster, die Strumpf- und Hosenstricker nicht selten so kraß, daß Oesterreich ihnen die Kirchweihmärkte zu Hüfingen und Allmannshofen sperrte⁵⁴. Selbst mit Wein- und Kornfuhren nach und von Villingen wurden verbotene Wege beschritten⁵⁵. So war es nicht zu verwundern, daß österreichische Zollbeamte sich das Recht herausnahmen, jede Warenballe zu öffnen und zu durchsuchen. Selbst die Klingenuß'sche Post unterlag dieser Kontrolle.

Keinem Schaffhauser aber ist dies von Mißtrauen erfüllte Gebaren der österreichischen Zollbeamten so zum Verhängnis geworden, wie dem berühmten Goldschmied Johann Jakob Löublin. Er bezog seine Silber- und Krämerwaren meist von Augsburg⁵⁶, ging damit auf die Messe nach Zurzach und arbeitete besonders für die Schwarzwälder- und Elsässerklöster *A n d - l a u*, *G e n g e n b a c h* und *S c h u t t e r n*. Da wurde er trotz seines Freipasses, der ihn zu dem ungehinderten Durchgang an allen Zollstellen ermächtigte, im Jahre 1716 auf der Kniebischhöhe angehalten⁵⁷. Die Zollbeamten beschlagnahmten ihm sämtliches Bruchgold, worunter 3 «Sackuhren», 2 Kreuze, 2 Messerkännlein, 1 goldene Halskette und 1 Löffel von Perlmutter, und glaubten ihm nicht, daß er daraus eine goldene Monstranz für

⁵² Miss., 1708 und Zollprot. 25. April 1671.

⁵³ ib. 1707, S. 387 ff.

⁵⁴ Korr. 1687, 3. März, Nr. 40 und Miss. 1720, 23. März, S. 78/80.

⁵⁵ Akten: Ausland 1661, Nr. 157; vgl. auch m. Aufsatz «Neutralitäts- und Wirtschaftspolitik», Anm. 24.

⁵⁶ Miss. 1710, 14. Juni, S. 229 ff.

⁵⁷ ib. 1716, 1. u. 2. Aug. u. 25. Nov., S. 237/41 und 313/23.

Andlau im Werte von 1100 fl, eine silberne für Gengenbach für 600 fl und eine «thratsilberne» für Schuttern in der Höhe von 700 fl anfertigen müsse. Keine Fürbitte des Rates half. Der Schmuck blieb beschlagnahmt. Erst als Löublin von allen seinen Auftraggebern, dem St. Blasischen Kammerverwalter Matthäus Paucht, dem Prälaten von Schuttern, der Aebtissin Maria Sophia von Andlau und dem Prior von Gengenbach, Pater Celestinus Weipert, schriftliche Ursprungszeugnisse und Auftragsbestätigungen vorlegen konnte, geruhten die österreichischen Zollbeamten, Löublin das Bruchgold und die Edelsteine wieder auszuhändigen.

Während des Dreißigjährigen Krieges nahmen diese gegenseitigen Kränkungen und Belästigungen noch zu und wuchsen sich zur völligen Willkür in der Handhabung des Zolltarifs aus. Es kam sogar so weit, daß weder die österreichischen Territorialherrschaften noch die schweizerischen Grenzorte sich an den Zollvertrag von 1561 und an den immer noch grundlegenden Tarif von 1585 gebunden fühlten. Jeder Teil schraubte nach Gutdünken die Ansätze in die Höhe, so daß nicht nur ein Wirrwarr ohnegleichen entstand, sondern Handel und Wandel beinahe lahm gelegt wurden.

Noch im Jahre 1718 kam den schaffhauserischen Kupferschmied zufolge der Unordnung im Zollwesen 1 Zentner Kupfer von den Tiroler Bergwerken bis Schaffhausen auf 54 fl zu stehen, 1 Zentner Messing auf 48^{3/4} fl und 1 Zentner Zinn aus England bis Freiburg i. Br. auf 42 fl⁵⁸. Ein Abkommen zwischen Schaffhausen, Zürich und Konstanz vom Jahre 1642⁵⁹ brachte zwar eine kleine Entspannung und Besserung, indem Konstanz versprach, den Zoll für 1 Salzfaß nicht über 15 kr zu erhöhen und Schaffhausen und Zürich ihrerseits sich verpflichteten, Konstanz die rückständigen Zölle im Betrage von 5000 fl abzuliefern⁶⁰. Aber zu einer völligen und gründlichen Neuregelung der beider-

⁵⁸ ib. 1718, 25. Juli, S. 251/52.

⁵⁹ Korr. 1642, 1. Aug., Nr. 22 und EA 1642, S. 1249.

⁶⁰ Korr. 1640, 20. Okt., Nr. 105.

seitigen Verhältnisse im Sinne der Erbvereinigung oder auch nur des Zollvertrages von 1561 kam es nicht.

Die andere weit folgenschwerere Auswirkung des durch den Zollvertrag und den Zolltarif geschaffenen Zustandes war jedoch die Trübung des politischen Verhältnisses. Dies tat sich besonders im Im Thurnhandel (1694 bis 1699) kund. Sie zeigte sich aber auch im Wilchingerhandel (1717—1729), in der Errichtung einer österreichischen Zollstelle im Schlauch (1713)⁶¹ und in den langwierigen Verhandlungen um den Kauf der politischen Hoheit über den Reyat (1723). Um die gegenseitigen Beziehungen erträglicher zu gestalten, erhielt im Jahre 1719 der damals in Wien weilende Seckelmeister Wepfer von der Tagsatzung den Auftrag, am Hofe darauf zu dringen, daß endlich die erbvereinsgemäße Behandlung der Transitgüter an den Zollstellen von Liptingen, Horb, Gebratshofen, in den Waldstädten und bei Gaißau im Feldkirchischen wieder hergestellt werde⁶². Ein durchschlagender Erfolg war ihm jedoch nicht beschieden. Er setzte sich zwar mit dem englischen Gesandten Stanhoppe und mit St. Saphorin in Verbindung und erreichte, daß die österreichische Regierung versprach, die Rückkehr zu den Bestimmungen der Erbvereinigung in Erwägung zu ziehen, so daß der Basler Schaub nach Schaffhausen berichten konnte, die Vorstellungen seien auf guten Boden gefallen⁶³. Mehr jedoch nicht. Oesterreich war nicht gewillt, der Schweiz entgegenzukommen, und so gedieh es nie mehr zu einer übereinstimmenden Auslegung der Erbvereinigung von 1511. Jedes Entgegenkommen wollte Oesterreich, wie das bereits aus dem vorhergehen-

⁶¹ Akten: Merishausen, Nr. 16; RP. Nr. 171, S. 322, 355, 359, 369, 649, 25. Okt. 1713—28. März 1714. Die Prot. bemerken voll Entrüstung, daß die Herrschaft Thengen «zu merklichem Nachteil allhiesigen Standts» und der Untertanen von Barga und Merishausen «einen neuen Zoll und Würtshauß, so 30 Schuh sowohl lang als breit» werden müsse, «und darinn man incirca 8 Pferde stellen könne, aufzurichten gesinnet seje . . .» Der Obervogt in Thengen hatte sogar den Versuch unternommen, den Zoll für Transitgüter schon in Merishausen, also auf Schaffhauser Boden, einzuziehen. Sein Fürst wäre «um vil tausend Gulden reicher», antwortete er, «wenn er dieses Hauß ehender hätte bawen lassen . . .»

⁶² Korr. 1719, 18. Nov., Nr. 150.

⁶³ ib. 1720, 20. Januar, Nr. 11.

den Abschnitt ersichtlich ist, von der Eidgenossenschaft durch militärische Hilfeversprechen erkaufte wissen. Es will daher scheinen, als habe der Zollvertrag von 1561 in hohem Grade beigetragen zu den Unabhängigkeitsbestrebungen der Schweiz vom Deutschen Reich.

4. Schaffhausen im Marktverkehr mit den nachbarlichen Untertanenherrschaften Oesterreichs

In den Rahmen der Erbvereinigung von 1511 und den des Zollvertrages von 1561/63 gehören nun auch die besonderen Beziehungen Schaffhausens zu Thengen, Blumenfeld, Höwen, Sulz, Stühlingen und den Vogteien des Stifts St. Blasien und sein Bestreben, sich diese Gebiete wirtschaftlich anzugliedern. In diesen Herrschaften, Vogteien und Landgrafschaften lag schaffhauserischer Grundbesitz, dessen Nutzung einem großen Gütertausch rief, und Volk und Behörden gegenseitig in Verbindung brachte. Der Faktor, der lenkend und ausgleichend in die Wirtschaftsbeziehungen eingriff, war der Zoll; auf der schaffhauserischen Seite der Pfund- und Passierzoll, auf der Seite Oesterreichs der durch den Zollvertrag von 1561/63 eingeführte Transit- und Schutzzoll. Thengen und Sulz⁶⁴ (Thiengen) verfügten dazu auch noch über einen eigenen Marktzoll, den sie jedoch nur lückenhaft ausübten und wie Thengen⁶⁵ gegen das Ende des 15. Jahrhunderts sogar ganz eingehen ließen⁶⁶.

⁶⁴ Rüeger, II, S. 820.

⁶⁵ Rüeger, I, S. 257, II., S. 793, S. 931. In Thengen besaß Allerheiligen eine Mühle, ein Gut und einen Steinbruch, wo Mühlsteine gehauen wurden. Im J. 1394 wurde auch die Spend daselbst noch begütet. 1520 geriet die Herrschaft wegen Verschuldung an Oesterreich. Um 1652 war Oberst von Rost Inhaber der Pfandschaft; 1663 kam sie an den Fürsten von Auersberg und 1812 an das Großherzogtum Baden.

⁶⁶ Das Großherzogtum Baden in geogr., naturwissensch., gesch., wirtschaftl. und staatl. Hinsicht dargestellt, Karlsruhe 1855, S. 962.

a) *Das Verhältnis zur Landgrafschaft Stühlingen
und zur Grafschaft Thengen*

Um sich ein Bild der Beziehungen Schaffhausens zu diesen Nachbarn zu machen, greifen wir zuerst das Verhältnis zu Stühlingen und Thengen heraus. Schaffhausens Beziehungen zu Stühlingen sind sehr alt. Der bedeutendste Zeuge derselben ist aber unstreitig der Wirtschaftsvertrag mit Sigismund von Lupfen⁶⁷ vom 12. Januar 1509⁶⁸. An diesem Tage ermächtigte Sigismund, Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen gegen die Gewährung einer jährlichen Floßmiete von 20 [℥] Heller, Schaffhauser Währung, einen «holtzgewerb» zu betreiben «mit flötzen vom Schwarzwald, die Wuttach herab biß under Schlaithheimer furt . . . es sey zu rábstecken, brydtern, bauwholtz, schindlen und ander notturfft . . .» Den Flößern, die das Holzgewerbe ausübten, sie seien Bürger von Schaffhausen oder nicht, wurde im Vertrag völlige Zoll- und Steuerfreiheit zugesichert. Darüber hinaus erhielten sie noch das Recht, Sägereien zu bauen und die Wiese Sigismunds jenseits der Wuttach gegen eine jährliche Miete von 1 [℥] Heller zu benützen. An diese Zusicherung, die im wirtschaftlichen Verkehr der offenen Türe gleichkam, knüpfte Sigismund einzig die Bedingung an, daß die Händler, welche Wein vom Zapfen ausschenkten, der Landgrafschaft das «Ungeld» (Ohmgeld) geben sollten⁶⁹.

Eine ähnliche offene Tür erschloß sich Schaffhausen auch in der Baar und im Schwarzwald durch das Bündnis vom Jahre

⁶⁷ UR. Nr. 3880. Am 7. Aug. 1479 hatte Kaiser Friedrich den Grafen Sigmund von Lupfen mit der Landgrafschaft Stühlingen, mit der Mundat am Randen (!), mit dem Reyat, mit dem Wester- und Gatterholz und mit Schloß und Herrschaft Höwen belehnt. Siehe Fürstenberger Urk. Buch, 7. Bd., S. 137, Nr. 77.

⁶⁸ Fürstenberger Urk. B., 7. Bd., S. 397/98, Nr. 236; vgl. auch K. Bächtold, Schaffhauser Nachrichten 1950, Nr. 37.

⁶⁹ Zur Landgrafschaft Stühlingen gehörte auch die Baar, «die im Westen am Schwarzwald, im Süden am Bonndorfer Graben, im Osten an den Jurabergen des Randen und der westlichen Alb ihre Anlehnung fand». Siehe hierüber K. S. Bader u. J. L. Wohleb, Die Baar als historische Landschaft, Freiburg i. Br. 1948.

1515 mit dem Grafen von Fürstenberg. In diesem auf 10 Jahre vereinbarten Bündnis gewährte die Stadt Schaffhausen dem Grafen Friedrich für den Schwarzwald, die Landgrafschaft Fürstenberg und die Landgrafschaft Baar unter der Bedingung ihren Schutz, daß er ihr überall freien Kauf, d. h. völlige Handelsfreiheit einräumte⁷⁰. Ebenso erfreuliche Beziehungen verbanden Schaffhausen auch mit der Grafschaft Thengen bis zu ihrem Uebergang an Oesterreich. Der gegenseitige Güteraustausch spielte sich reibungslos ab, und der städtische Markt wurde mehr und mehr zur Versorgungsbasis für das neugewonnene wirtschaftliche Hinterland.

Dies alles änderte sich jedoch, als der Dreißigjährige Krieg ausbrach, Treu und Glauben über Bord warf, die Verträge mit Füßen trat und der Willkür Tür und Tor öffnete. Oberst von Rost, der um das Jahr 1652 die Pfandschaft über die Grafschaft Thengen erworben hatte, und die Beamten der Landgrafschaft Stühlingen forderten von den schaffhauserischen Gewerbetreibenden ohne jegliches Recht den Pfundzoll. In Wiechs und Kirchstetten wurden Zolltafeln aufgestellt und im Schlauch der Transitzoll verlangt⁷¹. Rücksichtslos ließ Elias Gump, der Obervoigt von Thengen, die nach Straßburg bestimmte Warensendung der Söhne des Bürgermeisters Ziegler beschlagnehmen. Da wurde der Stadt Schaffhausen auf einmal klar, welche folgenschwere Unterlassung sie einst begangen hatte, als sie sich den Kauf der Herrschaft Thengen entgehen ließ. Sie forderte deshalb Rechenschaft und bestritt sowohl Thengen als Stühlingen in einem vielseitigen Memorial⁷² das Recht zur Erhebung dieser Zölle. Nicht jedes Dorf oder Landstädtlein sei berechtigt, führe darin der Rat aus, ein solches Regal sich anzueignen. Schaffhausen dagegen besitze ein wirkliches Marktrecht kraft kaiserlicher Schenkung. Ansicht stand so gegen Ansicht. Dennoch ge-

⁷⁰ UR. 1515, 16. Juli, Nr. 4050.

⁷¹ Korr. 1652, 10. Okt.

⁷² ib. 1652, Nr. 144, 157, 158 mit Hinweis auf Korr. 1592, 28. April, Nr. 39; 1663, 21. April, 8. Mai, 6. Juni, Nr. 34, 42, 60.

lang es schließlich auf einer Zusammenkunft in Hilzingen, zwischen den Vertretern des Rates und von Rost und Auffenberg hinsichtlich des Verkehrs mit Thengen in dem Sinne eine Verständigung zu erwirken, daß Thengen vom Pfundzoll abstand und nur noch den österreichischen Transitzoll im Schlauch beibehielt⁷³.

Dagegen beharrte Stühlingen auf seinem Pfundzollrecht auch fernerhin⁷⁴. Die dortigen Beamten stützten sich auf einen Vertrag des Landgrafen Maximilian von Pappenheim vom 29. August 1625 und forderten von Schaffhausen die Erfüllung der in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen⁷⁵. Beanspruche Schaffhausen zollfreien Transit für Bretter und andere Waren über fürstenbergisches Gebiet, so sei es nur billig, wenn Fürstenberg-Stühlingen für sein aus der Herrschaft Höwen⁷⁶ nach Feuerthalen zu liefernde Getreide durch Schaffhausen ebenfalls freie Durchfahrt verlange. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht, obwohl Schaffhausen darauf hinweisen konnte, daß der Vertrag von 1625 nur auf die Lebenszeit des Landgrafen zugeschnitten war⁷⁷.

Leider blieben dies im Verkehr mit den nördlichen Nachbarn nicht die einzigen Auseinandersetzungen. Da der Rhein als Verbindungsweg und Zufahrtsstraße ebenso sehr in Betracht fiel als die Landwege, ergaben sich auch da hinsichtlich der Rheinzölle die schärfsten Anstände. So beschwerte sich im Jahre 1652 der Rat von Schaffhausen im Namen seiner Schiffsleute bei der von Ensisheim nach Freiburg übersiedelten vorderösterreichi-

⁷³ ib. 1653, 3. Januar, Nr. 73; 1672, 16. Januar, Nr. 13; 1686, 29. April, Nr. 55; EA 1653, 19, 1, S. 136 b.

⁷⁴ Akten: Zollwesen.

⁷⁵ Korr. 1686, 29. April, Nr. 55; 1652, 27. Sept., Nr. 158 und Zollakten.

⁷⁶ Diese war i. 15. Jh. um 13 600 fl von Oesterreich an Graf Johann von Lupfen verpfändet worden. 1582 ging sie mit dem Lupfischen Besitz an Reichsmarschall Konrad von Pappenheim über und 1639 nach dem Erlöschen dieses Hauses durch die Erbtöchter an Friedrich Rudolf von Fürstenberg.

⁷⁷ In der Zollordnung von 1589 wird ausdrücklich betont, daß der Vertrag nur auf das ausgestorbene Grafenhaus der Lupfen Gültigkeit habe.

schen Regierung über die während des Krieges um mehr als die Hälfte erhöhten Zölle bei Hauenstein, Waldshut, Säckingen und Laufenburg. Wenn für ein Fäßlein Salz $\frac{1}{2}$ btz Aufschlag bezahlt werden müsse, so heiße das nichts anderes, als die «Commerciensperren und hindern»⁷⁸. Die vorderösterreichische Regierung wies dennoch den Vorwurf der Verletzung des Zollvertrages von 1561/63 zurück. Sie brauche Geld zur Bekämpfung des Feindes der Christenheit, bemerkte sie, es bleibe dabei: Ganzer Zoll auf fremde, halber Zoll auf die in der Schweiz erzeugten Waren. Schaffhausen solle sich damit abfinden, wie es Basel auch getan habe.

Die Folge dieser Antwort war, daß auch Lindau und Konstanz, gegen die die schaffhauserische Klage ebenfalls gerichtet war, den Spieß umdrehten und von der Stadt die Senkung der «Schalter-, Roß- und Ausladerlöhne»⁷⁹ forderten. Schaffhausen verlange nur deshalb eine Herabsetzung der Zölle, um seinem arg darniederliegenden Weinhandel aufzuhelfen. Konstanz habe die Zölle erhöhen müssen, um damit gegen den Durchlaß der Schweden im Jahre 1633 zu protestieren und die Besetzungskosten erträglicher zu gestalten⁸⁰. Der Rat legte darauf das Schreiben von Konstanz «seines faulen Inhalts» wegen unbeantwortet auf die Seite und hoffte, die durch die Tagsatzung vom 15. Dezember 1649 angeregte Revision des Zollvertrages von 1561/63 werde die nötige Erleichterung schaffen und endlich einem Abkommen Platz machen, das der Erbvereinigung von 1511 gerecht werde. Bekanntlich kam es aber weder zur Revision noch zur Erleichterung. Der unerquickliche Zustand blieb, und Schaffhausen sah sich genötigt, aus Rücksicht auf seine Gefälle und die 1651 erworbene Pfandschaft über den Reyat sich in Geduld zu üben.

⁷⁸ Korr. 1652, 20. März, Nr. 150, 1653, 17. Mai, Nr. 70.

⁷⁹ ib. 1650, 29. Januar, Nr. 69 und 31. Mai, Nr. 77; 1653, 17. Januar, Nr. 71.

⁸⁰ Korr. 1653, 15. Nov., Nr. 72.

b) *Das Verhältnis zur Landgrafschaft Sulz und zu den Vogteien von St. Blasien*

Freundlicher gestaltete sich der Verkehr mit Sulz⁸¹ und St. Blasien. Da Sulz als eine reichsunmittelbare Landgrafschaft nicht in das österreichische Zollsystem eingegliedert war, stand der direkten Verständigung nichts im Wege. Die Gesuche der Beamten von Sulz um zollfreie Durchfuhr von Lottstetter Eisen nach Konstanz wurden jeweils unter der Bedingung bewilligt, daß Sulz der Stadt Schaffhausen den freien Transit von Holz, Handelswaren und militärischen Einheiten über sulzisches Gebiet gestattete⁸². Ganz frei gingen die sulzischen Klettgäuer an der schaffhauserischen Zollstelle von Rüdlingen aus⁸³.

Zu umständlicheren Verhandlungen und gelegentlich auch zu kleineren Reibereien führten die Beziehungen zu St. Blasien. Dieses unter dem Fürstabt von St. Blasien⁸⁴ stehende Gebiet⁸⁵ umfaßte die Reichsgrafschaft Bonndorf, die Herrschaften Blumegg, Gutenberg samt Bernauerberg, Bettmaringen, Grafenhausen und Birkenhof, sowie die Vogteien Schluchsee, Füetzen und Grimmeltshofen⁸⁶. Ein lebhafter Austauschverkehr verband vor und

⁸¹ Im Jahre 1687 starb das Geschlecht mit Johann Ludwig aus. Seine Tochter Maria Anna vermählte sich mit Euseb von Schwarzenberg. Kaiser Leopold setzte sie als Erbin aller Sulzischen Herrschaften und Vorrechte ein. 1812 kam die Landgrafschaft an das Großherzogtum Baden. Vgl. Jos. Bader, S. 523.

⁸² Korr. 1671, 18. Sept., Nr. 17.

⁸³ ib. 1663, 20. März, Nr. 142; Ordnungenbuch 17. u. 18. Jh., S. 131; Zollordnung für Rüdlingen 1705.

⁸⁴ Im J. 1254 waren die Vogtei über St. Blasien und der Schwarzwald an Rud. von Habsburg gefallen. Noch im 18. Jh. unterschied man zwischen St. Blasischen, Zweiwerschen-Laufenburgischen und Stift Säckingischen Untertanen.

⁸⁵ Einen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse bietet Gerhard Endriß in seiner Abhandlung: Landschaft, Siedlung und Wirtschaft des Hotzenwaldes, in Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgesch. der Oberrheinlande, Karlsruhe 1941.

⁸⁶ Vgl. Joseph Bader, Badische Landesgesch., 1836, S. 524. St. Blasien besaß zudem in der Grafschaft Hauenstein die Niedergerichte von Birndorf, Nögenschwihl, Weilheim und Immenreich. Dasselbst durfte es Zoll- und Standgelder erheben,

nach dem Dreißigjährigen Krieg diese Herrschaften mit Schaffhausen. Die Schwarzwälder bezogen aus Schaffhausen Wein, Salz, Eisen, Stahl, Tuch, Leder, Schuhe und andere dem täglichen Gebrauch und dem Gewerbe dienenden Waren und lieferten ihrerseits Vieh, Schweine, Bretter, Rebstecken, Holzkohlen, Glas und Salpeter in die Stadt⁸⁷.

Der Abt, der sich seit 1746 Herr des Reichs und der vorderösterreichischen Herrschaften Bonndorf⁸⁸, Staufen, Kirchhofen . . . und königlicher Majestät Erzhofkaplan in den vorderösterreichischen Landen nannte, traf seine Abmachungen mit Schaffhausen im Rahmen des Zollvertrages von 1561/63 völlig selbständig⁸⁹. Eine erste Uebereinkunft aus dem Jahre 1505 beschlug zunächst den Wildbann in Fützen und die Jagd auf Wildschweine, Wölfe und Bären⁹⁰. Deutlicher aber zeigt der Vertrag von 1591, wie Wirtschaftsfragen beide Teile verbanden, und wie besonders Schaffhausen darauf ausging, durch die Aenderung seiner Zollpolitik den Schwarzwald in seinen Interessenkreis einzubeziehen⁹¹. In kluger Berechnung willigte die Stadt in diesem Vertrag Abt Kaspar gegenüber ein, bei Zollvergehen mit der Beschlagnehmung zurückhaltend zu sein und nur die Waren mit Arrest zu belegen, deren Wert weniger als 1 fl betrug. Auch die Leibeigenen aus dem St. Blasischen, die sich auf Schaffhauser Boden niederlassen würden, versprach die Stadt zur Entrichtung des Leibfalls anzuhalten. Dem gegenüber verpflichtete sich der Abt, die «Haiden, Zeginer genant», die dem armen Landvolk von Schaffhausen großen Schaden zufügten, in seinen Gebieten nicht mehr zu dulden, obgleich er dann in «den ein-

Abenteuer erlauben, «hagen und jagen» und Friede gebieten so hoch wie Oesterreich.

⁸⁷ Vgl. Günther Haselier, Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten, in Quellen u. Forschungen zur Siedlungs- u. Volkstumsgesch. der Ober- rheinlande, Der Hotzenwald, 2. Bd., S. 18, Karlsruhe 1940.

⁸⁸ Im J. 1612 von Pappenheim erworben. Kirchhofen 1738 an St. Blasien verpfändet.

⁸⁹ Selbst als Niedergerichtsherr konnte er Zoll- und Standgelder erheben.

⁹⁰ Cop. B., 2. Bd.

⁹¹ AA 69, 1, 20. Okt. 1591.

ödin»), wo dies Volk hause, Vergeltungen zu fürchten haben werde.

Dies gute Einvernehmen dauerte bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges fort. Am 1. Juli 1624 kam es sogar noch zu dem sog. *Vertrag von Fützen*⁹², in welchem sich Schaffhausen aus guter Nachbarschaft herbeiließ, alle Untertanen St. Blasien für Waren, die dem Hausgebrauch dienten, vom Pfundzoll zu befreien, und nur dann Zoll zu verlangen, wenn der Kaufwert 20 fl überstieg, ähnlich wie gegenüber den zürcherischen Herrschaften. Nach dem Willen beider Teile sollten auch ihre Bürger und Untertanen, «an waß orth und enden», wo es auch sei, weiterhin frei und unbelästigt handeln können. Und würde es sich zutragen, daß Transporte nach dem Schwarzwald gefährdet wären, so wollte ihnen die Stadt im Bläsischen Hof, dem äbtischen Amthaus hinter dem Zeughaus an der Rosengasse, Sicherheit und Unterschlupf gewähren⁹³.

Leider wurde aber dieses geschickte Vorgehen Schaffhausens durch die Verhandlungen Zürichs mit den Schweden und die Neutralitätsverletzungen des Generals Horn bei Stein jäh unterbrochen. Altringer holte zum Gegenschlag aus, verwüstete Beggingen und Schleithem und weckte damit ein Haßgefühl, das sich wie ein Alp auf Schaffhausen und den Schwarzwald legte. Die Stadt glaubte feststellen zu müssen, daß der Vertrag von Fützen nie ratifiziert worden sei, und forderte nun im Jahre 1637 vom *Obervogt in Ewatingen* unter dem Vorwand, die Kriegsschäden in Beggingen beheben zu müssen, wieder den alten Pfundzoll. Wie zu erwarten war, blieb darauf aber St. Blasien die Antwort nicht schuldig. Sofort verlangte es von den schaffhauserischen Metzgern, die im Schwarzwald Schlachtvieh einkauften, ebenfalls einen Zoll, und zwar nicht nur den Pfundzoll, sondern auch den ärgerlichen Transitzoll. Ja um den Gegen-

⁹² ib.

⁹³ Das Amthaus bestand aus einem dreistöckigen, ganz aus Stein aufgeführten Bau. Dazu gehörten: ein Stall für 30—40 Pferde, ein Heuboden und 9 Aren Baum- und Küchengarten. Am 12. 1. 1809 wurde das Amthaus zum Verkauf ausgeschrieben. 1806 war das Kloster St. Blasien säkularisiert worden. Siehe Hurter'sche Zeitung 1809, Nr. 85.

schlag noch nachdrücklicher zu gestalten, bezog es fortan auch einen Teil seines Salzes von Zürich, anstatt wie bisher von Schaffhausen.

Im Bestreben, das frühere Verhältnis wieder herzustellen, unterbreitete nun die Stadt dem Prälaten von St. Blasien am 17. Juli 1645 verschiedene Vermittlungsvorschläge. Niemand, führte der Rat darin aus, solle sich in Zukunft mehr über den Zoll in Schaffhausen zu beklagen haben. Schaffhausen werde das Salz bis Kadelburg liefern und sogar die Transportkosten bis dorthin auf sich nehmen⁹⁴. Darauf fand am 1. Dezember 1645 in Schleitheim eine von beiden Teilen besuchte Konferenz statt, die zum Abschied vom 15. April 1648 und zum Rezeß vom 23. November 1650 führte, der das Uebereinkommen wie folgt festlegte:

1. Die Untertanen der Herrschaften von St. Blasien verpflichten sich, ihr Salz von Schaffhausen zu beziehen.
2. Die Stadt Schaffhausen verspricht den Schwarzwäldern, das Faß Salz 30 kr billiger zu liefern als allen andern Fremden.
3. Vom Jahre 1650 an wird der Salzpreis für den Abt auf 19 fl und für seine Untertanen auf 21 fl je Faß angesetzt.
4. Pfund- und Durchgangszoll bleiben unberührt.

Sofort setzte der alte Verkehr wieder ein, und die Salzlieferungen, an denen Schaffhausen und St. Blasien gleichermaßen gelegen waren, nahmen ihren gewohnten Fortgang, wie das die folgende Tabelle darlegt.

Da aber gerade die Pfundzollfrage, das eigentliche Kernstück des gegenseitigen Verkehrs, unberührt gelassen worden war, befriedigte die getroffene Lösung auf die Dauer nicht. Bald machten sich die alten Anstände wieder bemerkbar. Weil Schaffhausen die im Vertrag von Fützen gewährte Pfundzollfreiheit nicht mehr anerkannte, verlangte auch St. Blasien von den Schaffhauser Gerbern, die in Bonndorf ihre Geschäfte betrieben, nicht nur den Pfundzoll, sondern auch von Schleithemer und

⁹⁴ Ratschläge, I. Bd. 1604—1660, S. 356 ff. und AA 16, 37.

Fässlein

2000

800

600

400

200

1000

800

600

400

200

0

1650

1657

1658

1659

1660

1661

1662

Salzausfuhr nach St. Blasien (Schwarzwald)

1 Fässlein zu 3ß Zoll- und Leggeld.

(Zusammengestellt nach den Hofbüchern)

Gächlinger Fuhrleuten für Holz aus dem Schwarzwald bei Grafenhausen, Birkendorf und Bettmaringen je einen Durchgangszoll von 8 kr⁹⁵. Da dieser Zustand jedoch weder Schaffhausen noch St. Blasien befriedigte und je länger je mehr den nachbarlichen Wirtschaftsverkehr hemmte, suchten beide Teile nochmals zu einer neuen Regelung zu gelangen. So kam es denn im Jahre 1767 zwischen dem gewandten und scharfblickenden Abt Martin XI. und dem Rat von Schaffhausen zu einer Uebereinkunft⁹⁶, die nicht nur die bisherigen Hindernisse wegräumte, sondern zu einem Abkommen wurde, das weit über den Vertrag von Fützen hinausging und als Vorbote einer neuen Zeit gewertet werden darf. Dieses Abkommen legte fest:

⁹⁵ Beschwerde vom 17. Mai 1765.

⁹⁶ AA 69, 2.

1. Der bis jetzt von beiden Seiten geforderte Pfundzoll wird aufgehoben. Der Einkauf von Getreide, Pferden und Vieh im Schwarzwald ist für Schaffhausen an keine Abgaben mehr gebunden. Wein und Salz können von St. Blasien in Schaffhausen zollfrei bezogen werden.
2. Fürstabt Martin gewährt Schaffhausen in allen seinen Vogteien und Grafschaften zollfreie Ab- und Durchfuhr für Holz aus dem Staufenberg und dem Bannholz. Schaffhausen befreit dafür das Stift St. Blasien, dessen Räte, Beamte und Offizianten von allen Zoll-, Weg- und Pflastergeldern, ausgenommen vom Hofzoll für Kaufmannswaren.
3. Bürger und Untertanen beider Teile genießen volle Freiheit beim Kauf und Verkauf der Landeserzeugnisse und Handwerksarbeiten, die von einem Land in das andere übergeführt werden.
4. Kaufmannsgüter, die für den Außenhandel bestimmt sind, unterliegen als einzige Waren dem Zoll, dem Weg- und Pflastergeld. Die Parteien kommen überein, diese Gebühren gemeinsam zu regeln.

Mit einem Schlage war damit der nachbarliche Wirtschaftsverkehr auf die befriedigendste Weise geordnet und der Zwist beigelegt worden. Schaffhausen erlitt zwar eine Einbuße am Pfundzoll, gliederte sich dafür aber den Schwarzwald in seinen Wirtschaftsraum ein und gelangte daselbst in den Besitz der offenen Tür. Die Folge dieser auf der Basis der Erbvereinigung von 1511 getroffenen Vereinbarung tat sich denn auch gar bald in einem sehr regen Austauschverkehr kund. Schaffhauser Bürger ließen sich in Eberfingen, Kandern und Volkertshausen⁹⁷ als Bergwerksunternehmer nieder, und Schweizer anderer Kantone, vorab Zürcher, Basler und Berner, beteiligten sich an der Einführung der Musselinstickerei in Bonndorf⁹⁸ und der Baum-

⁹⁷ Miss. 1713. Unter andern Leonhard Meyer und Rittmeister Joh. Georg Schalch in der Grafschaft Langenstein bei Aach.

⁹⁸ Karl Schib, Zur Geschichte der schweiz. Nordgrenze, in Zeitschr. für Schweiz. Gesch. 27. Jahrg. 1947, Nr. 1; Aug. Baumhammer, Die Ufer des Hochrheins und ihre wirtschaftl. Verflechtung im Hochrhein und Hotzenwald, 1932.

woll- und Seidenstoffindustrie im südlichen Schwarzwald⁹⁹. Schaffhausen hatte sein Ziel erreicht.

Wirft man zum Schluß dieses Abschnitts nochmals einen Blick zurück auf die Bemühungen Schaffhausens um die Bildung eines lebenskräftigen Wirtschaftsraums, dann erkennt man, daß ihnen ein starker staatspolitischer Trieb innewohnte. Diesen Bemühungen hatte es die Stadt zu verdanken, daß der Abt von St. Blasien ihre Kaufshandlung um den Reyat in Wien unterstützte, und daß sie im Pfälzischen und Spanischen Erbfolgekrieg, zufolge der von ihr im Jahre 1678 geforderten Neutralisierung des Schwarzwaldes, sozusagen unbehelligt blieb. Dies ist der große Aktivposten in der an verpaßten Gelegenheiten sonst so reichen Geschichte der alten Stadt.

IV.

Schaffhausen im Ringen um eine nationale Wirtschafts- und Staatsauffassung, 1800—1850¹

1. Die kantonalen Zölle und die allgemeine Wirtschaftslage

Die bisherigen Zölle sind dem Grundsatz der Einheit der Republik zuwider, erklärte die Helvetik und hob die alten Regale

⁹⁹ Nach Baumhammer kamen seit 1680 Zürcher nach Todtnau und ließen Rohbaumwolle von Hand spinnen. Seit 1751 wurde Waldshut Mittelpunkt der Hausindustrie. Im 19. Jahrh. gesellte sich zur Baumwoll- auch die Seidenstoffindustrie.

¹ Literatur: Christian Beyel, Ueber die Handels- und Gewerbeverhältnisse der Schweiz, die sie bedrohenden Gefahren und die möglichen Mittel zur Abhilfe. Zürich u. Frauenfeld 1840.

J. C. Gäguf, Beleuchtungen über d. Handels- und Zollverhältnisse d. schweiz. Eidgenossenschaft mit d. Ausland. Luzern 1837.

A. von Gonzenbach, Ueber d. Handelsverhältnisse zwischen d. Schweiz u. d.

auf². Jeder helvetische Bürger sollte fortan nebst der Handels- und Gewerbefreiheit das Recht der freien Niederlassung besitzen³. Eigene Fabrikationserzeugnisse und Lebensmittel wurden vom Ein- und Ausfuhrzolle befreit⁴. Für andere Waren durfte der Zoll 6% des Warenwertes nicht übersteigen.

Diese neue Regelung hatte jedoch keinen Bestand. Die Mediationsakte schob sie beiseite und gab den Kantonen ihre frühere Zollhoheit zurück. Sie räumte sogar der Tagsatzung das Recht ein, den Kantonen neue Zölle für den Bau und den Unterhalt der Straßen und Brücken zu bewilligen⁵. Die Folge dieser Aenderung war, daß das alte Gebühren- und Zollunwesen wieder ins Kraut schoß.

An dieser Entwicklung hatte auch Schaffhausen Anteil. Die Helvetik gliederte dem Kanton die Bezirke Stein und Dießenhofen an und dehnte damit vorübergehend seine Zollhoheit auch auf das linke Rheinufer aus. Die Freude über diese Vergrößerung dauerte jedoch nur kurze Zeit. Bevor die Mediationsakte in Kraft trat, drohte dem Kanton die Gefahr, selbst aufgehoben und dem Kanton Thurgau oder Zürich einverleibt zu werden⁶. Er hatte den Bezirk Dießenhofen abzutreten und seinen Staatschatz, bestehend aus einer Barschaft und aus Darlehen im Betrage von 154 845 fl 7 kr, herauszugeben. Zu der befürchteten Auflösung kam es glücklicherweise nicht. Eine vorzüglich abge-

deutschen Zollvereinsstaaten, 1845, zwischen d. Schweiz u. Oesterreich, 1847, zwischen d. Schweiz u. Frankreich, 1842.

Albert Huber, Die Entwicklung des eidg. Zollwesens v. Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung des Jahres 1848, Bern 1890.

Wilh Oechsli, Geschichte der Schweiz i. 19. Jhdt., 2. Bd. 1813—1830.

Walther Rupli, Zollreform und Bundesreform i. d. Schweiz 1815—1848, Zürich 1949.

² Tageblatt der Gesetze u. Dekrete der gesetzgebenden Räte d. helvetischen Republik, 5. Heft, S. 306.

³ ib., 5. Mai 1800.

⁴ ib., 4. April 1801.

⁵ EA 1803, § 45.

⁶ Martin Wanner, Studien über die Staatsumwälzung des Kantons Schaffh. i. J. 1798, S. 88 u. 89.

faßte Denkschrift⁷ bewirkte, daß er bestehen bleiben durfte. Derart der Gefahr entronnen griff die Regierung die Wirtschaftsordnung⁸ der alten Stadtherrschaft auf und führte sie im früheren Fahrwasser weiter.

Die Uebernahme der Wirtschaftsführung durch den Kanton ging so reibungslos vor sich, als ob keine Aenderung je erfolgt wäre. Wie der Kanton aber sein Finanzwesen den neuen Bedürfnissen gemäß ordnen wollte, entdeckte er, daß die alten Einnahmequellen nicht mehr ausreichten. Die Einquartierungen hatten die Kassen der Gemeinden erschöpft, die Straßen und Brücken harrten dringend der Wiederherstellung, und zudem war noch dem Bund laut Dekret vom 20. Wintermonat 1802 eine Kriegssteuer von Fr. 20 000.— (alte Währung) abzuliefern⁹. Zur großen Enttäuschung der Erneuerer sah sich demgemäß die Behörde gezwungen, statt einer Befreiung von Lasten, deren Vermehrung einzuführen. So folgte im Jahre 1800 die Erhebung eines Weggeldes und eines Brückenzolls für die Brücke in Stein, 1802 die Einführung eines Wirte- und Bäckerzolls, 1805 die Besteuerung der Jagdpatente, 1807 diejenige der Wirtschaftspatente, 1809 die Errichtung einer «Feuer-Assekuranz-Anstalt»¹⁰, 1813 der Beschluß für den Einzug einer allgemeinen Vermögenssteuer bei einem Steuerfuß von 2^{0/100}¹¹, 1813 die Ausdehnung des Pfundzolls auf die Landschaft¹², 1806/1819 die Forderung eines Brückenzolls für Mensch und Fuhrwerk auf der schaffhauserischen Rheinbrücke und endlich 1821 die Verpachtung des Post-

⁷ Vermutlich von Joh. Georg Müller verfaßt; abgedruckt bei Wanner, S. 136 u. 137.

⁸ Stadtrechnungen 1801/1802, Seckelmeister David Stocker.

⁹ Tagebl. d. Gesetze u. Dekrete etc., 6. Heft, S. 314.

¹⁰ PVK (Prot. der Vorberatungskommission) 7. u. 21. Aug. 1809. Die Straßengelder wurden 1833 an folgenden Stellen eingezogen: Schwarztor, Schwabentor-Hochstraße, Obertor, Mühlentor, Neuhausen, Durstgraben, Beringen, Schleithelm, Neunkirch, Herblingen, Dörflingen, Merishausen und Barga. (Siehe Stadtrechnung.)

¹¹ *ib.*, 5. Bd. PVK, S. 97/98 u. 106/107.

¹² Im Jahre 1831 wurde der städtische Pfundzoll, der jährlich 4000—7000 fl abgeworfen hatte, der Stadt überlassen. Der Landpfundzoll blieb bis 1849 bestehen.

regals¹³ — bisher hatte es dem Fiskus nichts eingetragen — an Franz von Meyenburg um 1500 fl, später, am 22. Oktober 1833 an den Fürsten von Thurn und Taxis¹⁴. So mußte Quelle um Quelle erschlossen werden, damit dem arm gewordenen Kanton der Atem nicht ausging.

Als Ursache der Häufung dieser neuen Lasten kommt ohne Zweifel die schwere Zeitlage in Frage. Vielleicht darf sie aber doch noch tiefer gesucht werden. Schaffhausen war arm geworden, weil sein Wirtschaftssystem sich totgelaufen hatte. Der niederdrückende Ausgang des Ringens um ein größeres Hinterland hatte jegliches großzügige Denken und Handeln geknickt. Handwerk und Landwirtschaft verkümmerten in den Anschauungen einer überlebten Zeit. Die Stadt, die bisher das Regiment geführt hatte, war nicht nur im Hinblick auf die politische Gesinnung, sondern auch zahlenmäßig klein geworden. Im Jahre 1799 zählte sie nur noch 5382 Einwohner und 1243 Häuser, war also beinahe auf den Bestand der Reformationszeit abgesunken. Ähnlich lagen die Verhältnisse auf der Landschaft¹⁵. Fremddienst und Auswanderung hatten die Bevölkerungszahl vermindert. Die Abwanderung aus Stadt und Land war so groß, daß der ganze Kanton, einschließlich die beiden neuen Bezirke Stein und Dießenhofen, im genannten Jahr 1799 nur 25 172 Seelen aufwies¹⁶.

Zu diesem Bild des sozialen Notstandes, das die Vermehrung der neuen Auflagen verständlich erscheinen läßt, muß aber auch noch dasjenige von Gewerbe und Industrie zugestellt werden. Eine Industrie im landläufigen Sinne, mit Fabriken und Werkstätten, war um die Jahrhundertwende kaum in den Anfängen vorhanden. Die Zünfte bremsten jede Vermehrung der Betriebe

¹³ Also nicht erst 1827, wie Marc Moser, *Das Schaffhauser Postwesen*, 1949, irrtümlich ausführt. Vgl. Ed. Im Thurn, *Gemälde d. Schweiz, Kanton Schaffh.*

¹⁴ Stadt- und Staatsrechnungen von 1800—1849.

¹⁵ Siehe die tabellarische Zusammenstellung bei Wanner.

¹⁶ Ernst Steinemann, *Die schaffhauserische Auswanderung und ihre Ursachen*, 1934, S. 57 ff.

ab, um in ihrem Vredienst nicht eingeschränkt zu werden. So ließen sie die Einführung der Strumpfweberei durch die Hugenotten Jean Galafre¹⁷, Pierre Galiot, Etienne Pernet und andere, nicht hochkommen. Mit Heinrich Dupont, der mit Johann Georg Schlumberger, Fabrikant aus Mülhausen, verbunden war, scheint dies Gewerbe um 1788 samt den Hugenotten wieder verschwunden zu sein¹⁸. Langsam nur faßte die Textilindustrie und das Metallgewerbe Fuß. Noch im Jahre 1828 nennt ein Verzeichnis nur drei Textilbetriebe: die Kattunfabrik der Firma Seiler und Co. zur Walch, die mechanische Flachs- und Hanfgarnspinnerei J. C. Ott und Co. und die mechanische Baumwollspinnerei Ebenauer und Co., sodann zwei Metallunternehmungen: den Eisenhammer und die Eisengießerei Neher am Rheinfall und die Guß-Stahlfabrik des Obersten Fischer, und schließlich noch ein chemisches Geschäft: die Holzessigfabrik Billeter im Mühlental¹⁹. Volkswirtschaftlich gesehen aber blieben diese Fabriken vorläufig noch ohne wesentliche Bedeutung, da der Beschäftigungsgrad kaum 500 Personen umfaßte, die Kinder mit eingerechnet.

In diesem engbegrenzten Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeiten sah sich der Kanton Schaffhausen gefangen, als die revolutionären Umwälzungen von ihm die genannten Lasten forderten. Die neuen Auflagen waren demnach weniger der Ausfluß

¹⁷ Stadtrechnungen 1728.

¹⁸ In den Stadtrechnungen werden noch folgende Hugenotten als Strumpfweber aufgeführt:

1731: Pierre Morel, Jacques Farix

1733: Gallafroi, André und Pierre Caillot

1736: Sandoz, Jean Seauseau

1740: Elie Liquière

1768: Madame Lafond, Maria Garde, Henri Dupont, Gabriel Julier

1769: Jean Jacques Seauseau, Fabrikant u. Cyrus Sandoz

1782: Jean Henri Dupont.

¹⁹ Fabriken, Handelshäuser und handeltreibende Gewerbe der Stadt Schaffhausen 1828, Stadtbibliothek Schaffhausen UO 349. Siehe auch Hermann Pfister, Die Entwicklung der Industrie der Stadt Schaffh., Festschrift der Stadt Schaffh., Schaffh 1901.

des äußern Druckes als vielmehr derjenige des innern Notstandes, d. h. des Verlangens nach einer Befreiung von politischer und wirtschaftlicher Rückständigkeit. Wie dieses Verlangen und Ringen um einen neuen Lebensraum und einen neuen Nationalbegriff zum Ausdruck kam, zeigen am besten die Bemühungen um die Erhaltung des Weinbaus, die Kämpfe um den Brückenzoll und das Stapelrecht, die Verteidigung des Transitverkehrs und die Haltung gegenüber dem deutschen Zollverein. Von 1800 bis 1852 befand sich der ganze Kanton in einem Gärungs- und Umbruchprozeß.

2. Der Weinbau als Wirtschaftsfaktor

Im Vordergrund der Ueberprüfung lag den Behörden und dem Volk der Weinbau und der Weinabsatz. Seit den Umwälzungen in Süddeutschland waren beide gefährdet. Wie aus den Einträgen in den Ratsprotokollen hervorgeht, die von 1643 bis 1797 lückenlos vorhanden sind, war der Wein Schaffhausens bedeutendster Ausfuhrartikel. Die Absatzgebiete lagen in Schwaben und in der vorderösterreichischen Nachbarschaft. Dieser Export war so stark, daß er die Einfuhr an Rohmaterial für das Gewerbe ausglich²⁰. Leider fehlen zwar über die ausgeführten Weinmengen die Angaben. Da jedoch der Weinbau auf den Export eingestellt war, darf wohl angenommen werden, daß der größte Teil des bei den Toren ab der Landschaft und aus der Umgebung der Stadt eingeführten Weins auch wieder ausgeführt wurde. Trifft diese Annahme zu, und kann die Einfuhr annähernd der Ausfuhr gleichgesetzt werden, so ergibt sich für den Weinumsatz der Jahre 1631, 1660 und 1702 folgendes bemerkenswertes Bild²¹:

²⁰ Ed. Im Thurn, Gemälde . . ., S. 73.

²¹ RP. dieser Jahre.

Ort:	1631	1660	1702
	Fässer, Saum ²²	Fässer, Saum	Fässer, Saum
Mühlentor	5 553 = 16 659	6 331 = 18 993	2 400 = 7 200
Obertor	1 079 = 3 237	1 217 = 3 651	800 = 2 400
Engelbrechtstor	118 = 354	46 = 138	120 = 360
Neuturn	1 951 = 5 853	2 607 = 7 821	1 800 = 5 400
Schwarztor	1 459 = 4 377	1 457 = 4 371	1 360 = 4 080
Rheintor	2 041 = 6 123	3 150 = 9 450	2 000 = 6 000
Zusammen:	12 201 = 36 603	14 808 = 44 424	8 480 = 25 440
oder in Hektolitern:	61 383,231	74 499,048	42 662,88

Den größten Umsatz verzeichnete im Laufe von 150 Jahren das Jahr 1645 mit 56 400 Saum oder 94 582,8 hl. Ebenso interessant ist auch das Bild der *A n b a u f l ä c h e*. Versucht man sich eine Vorstellung über deren Größe zu machen, so gelangt man, wenn der Ertrag einer ha auf 39,77 hl, d. h. auf den Durchschnitt der Jahre 1884—1898, berechnet wird, für die Jahre 1643 bis 1792 auf nachstehende Rebflächen²³:

Durchschnittlicher Ertrag von 10 Jahren

Zeitraum:	hl	ha
1643—1651 (ohne 1649)	47 188,26	1 348,23
1659—1668	39 470,71	1 127,73
1669—1678	29 487,7	842,5
1679—1688	39 598,5	1 131,38
1689—1699 (ohne 1698)	27 436,7	783,90
1700—1711 (ohne 09 u. 10)	37 200,9	1 062,88
1712—1721	40 194,7	1 148,42
1722—1731	44 999,9	1 285,42
1733—1742 (ohne 1732)	25 848,8	738,53
1743—1752	24 467,8	699,36
1753—1762	31 252,7	892,93
1763—1772	22 670,7	647,73
1773—1782	29 932,4	855,21
1783—1792	27 631,4	789,46

²² 1 Faß = 3 Saum, 1 Saum = 4 Eimer, 1 Eimer = 16 Viertel, 1 Viertel = 4 Köpf, 1 Kopf = 2 Maß, 1 Maß = 4 Schoppen, 1 Maß = 1,677 l.

²³ RP. 1643—1792.

Was diese Zahlen zunächst ausdrücken, ist der Hinweis auf die Tatsache, daß die Anbaufläche, zumal wenn noch beachtet wird, daß zu den Rebgebieten im Klettgau und im Bibertal auch diejenigen von Uhwiesen und Benken kamen, früher bedeutend kleiner war als heute. Noch im Jahre 1882 betrug sie 1170,7 ha. Weit beachtenswerter ist aber noch der Aufschluß, den sie über die Wirtschaftslenkung des Rates vermitteln. Der Weinbau war das Schlüsselgewerbe Schaffhausens bis 1830. Jede Absatzschwierigkeit wurde genau verzeichnet und kam in den Weisungen über die Anbaufläche zum Ausdruck²⁴.

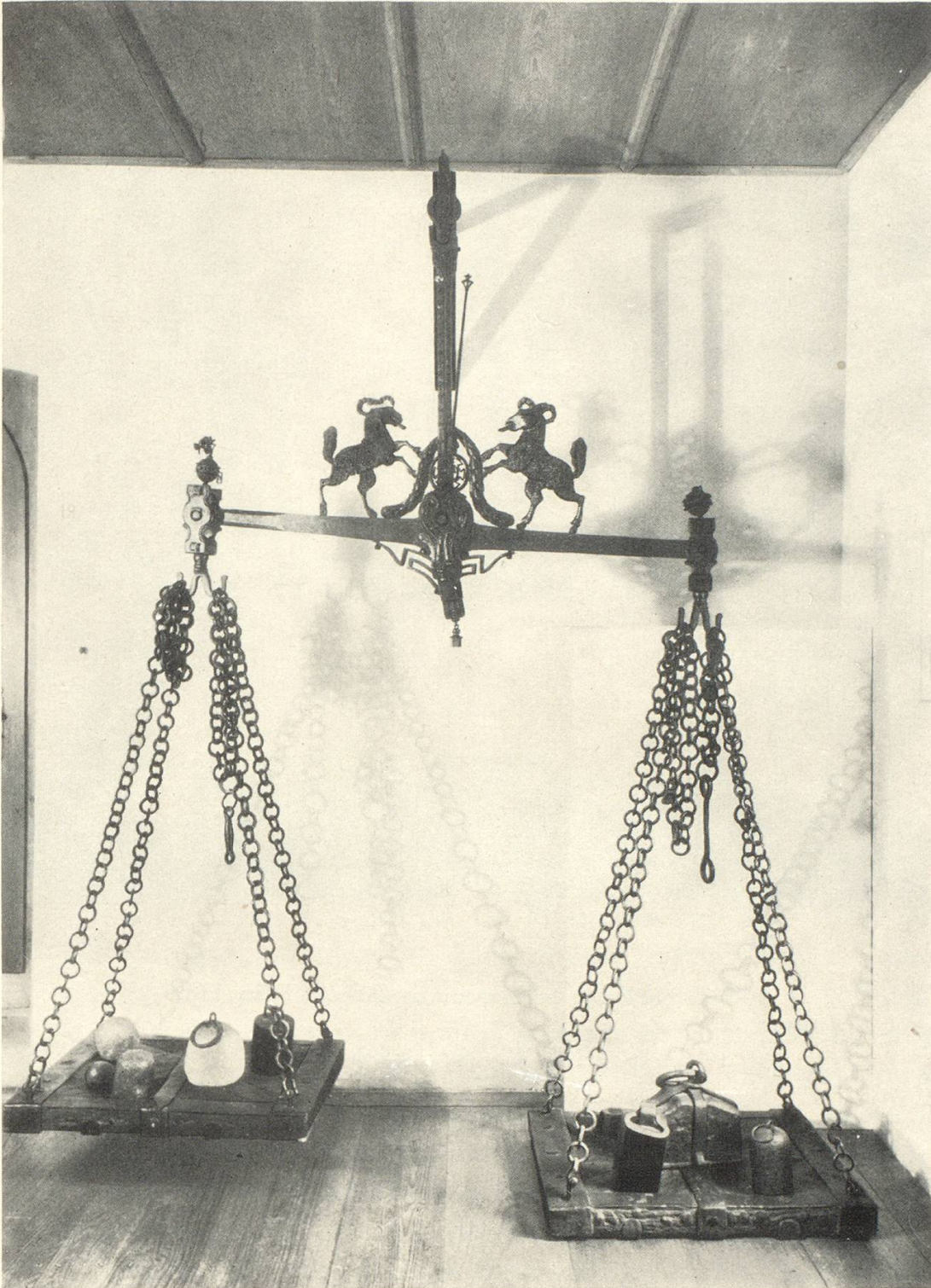
Die Stellung des Weinbaus im schaffhauserischen Erwerbsleben macht es nun auch verständlich, warum die Abgeordneten an der Tagsatzung bei Behandlung der Zollfragen in den Jahren 1822 bis 1835 stets ihr Schwergewicht auf den Schutz des Weinbaus und die Förderung des Absatzes legten. Der Weinbau bedeutete für Schaffhausen um diese Zeit Sein oder Nichtsein. Er brachte Arbeit und Verdienst. Er lieferte Zoll und Ohmgeld und verschaffte die Mittel zu großen Käufen. So beschlossen die Räte im Jahr 1723, von jedem Saum Wein so lange 8 kr einzuziehen, bis das für den Ankauf des Reyat aufgenommene Darlehen von 220 000 fl abbezahlt war, d. h. bis 1738²⁵. Dieser zentralen Stellung des Weinbaus ist es auch zuzuschreiben, daß im Jahre 1804 der Weinzoll auf die Landgemeinden ausgedehnt wurde²⁶. Brauchte die Stadt Geld, so holte sie es aus dem Weinzoll. Dasselbe tat auch der Kanton, bis der wirtschaftliche Umbruch dies nicht mehr nötig machte. Die beste Erklärung hierzu liefert die folgende Tabelle über die Weinzölle von 1700 bis 1836.

Bis zur Einführung einer Einkommens- und Vermögenssteuer waren somit Wein- und Pfundzoll die unentbehrlichste Steuerquelle des alten Staates. Mit diesen beiden Zöllen erfaßte er das Einkommen, wie er durch die Häuser das Vermögen ermittelte.

²⁴ Steinemann, Auswanderung, S. 21.

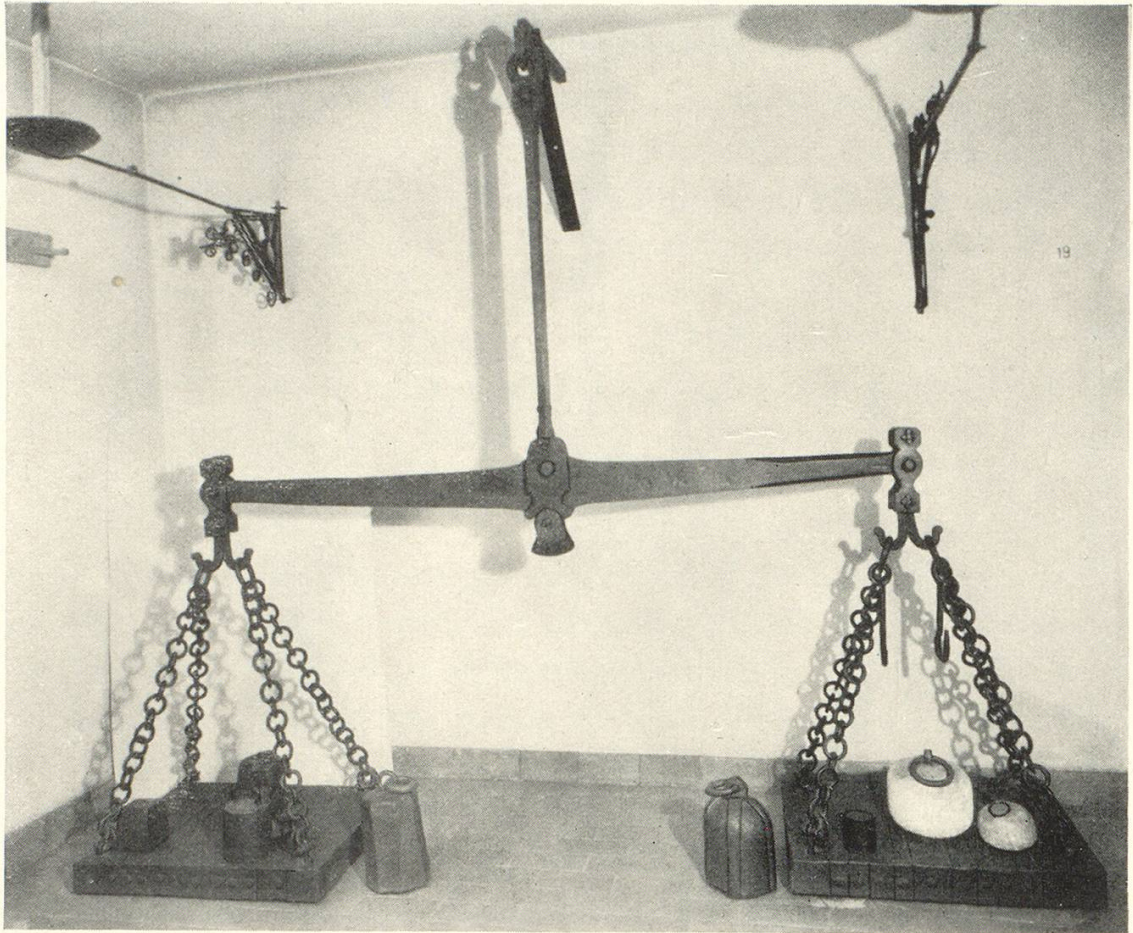
²⁵ Im Thurn und Harder, Chronik, V, S. 109 u. 111; Stadtrechnung 1724.

²⁶ Stadtrechnung.



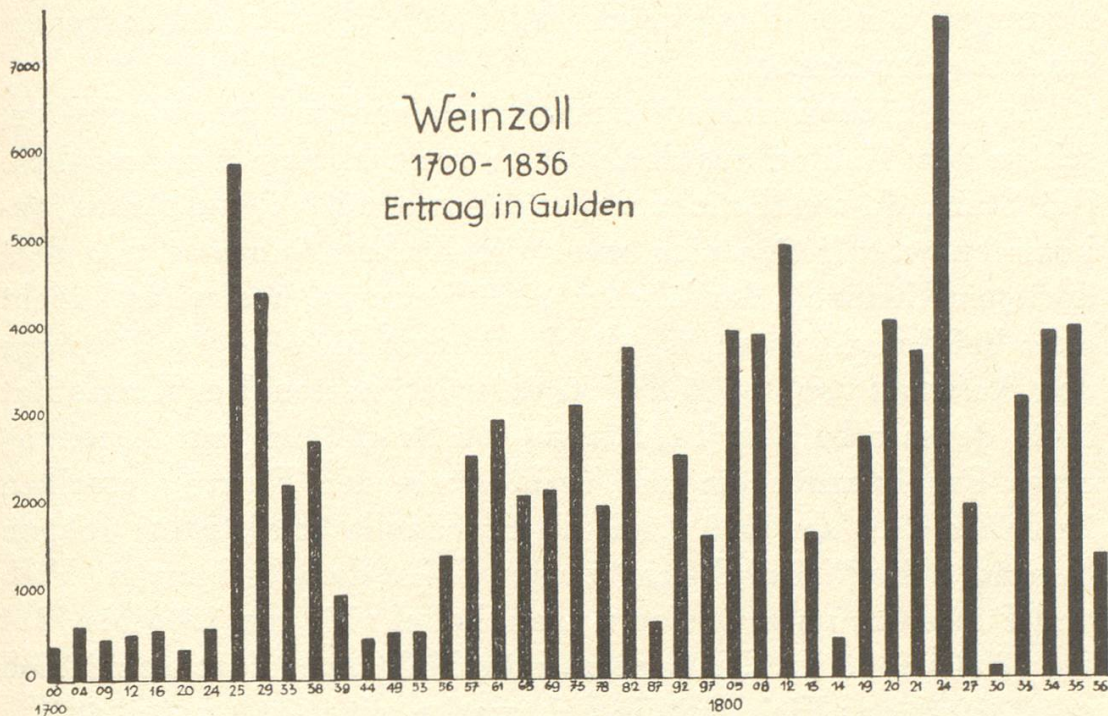
Schaffhauserwaage im Museum zu Allerheiligen

Einstige Fronwaage im Fronwaagturm, 2. Hälfte 18. Jahrhundert



Güterhofwaage im Museum zu Allerheiligen, 1753

Initialen H. W. (Hans Jakob Wischer)



3. Die Brückenzölle und der Streit um das Stapelrecht mit Zürich

Das selbe zähe Festhalten am Ererbten und historisch Gewordenen legte Schaffhausen auch in dem aussichtslosen Kampf mit Zürich um sein uraltes Stapelrecht an den Tag. Es sah um die Jahrhundertwende noch keine neuen Entwicklungsmöglichkeiten und glaubte sich in seiner Stellung als eidgenössischer Stand beeinträchtigt, als Zürich ihm zumutete, auf ein Recht zu verzichten, das sich überlebt hatte und den Anforderungen des beginnenden Eisenbahnzeitalters nicht mehr entsprach.

Der neue Kampf um das Stapelrecht wurde ausgelöst durch die Frage der Erhebung eines Brückenzolles bei Schaffhausen. Bis zum Untergang des alten Stadtrégiments kannte Schaffhausen keine Brückenzölle. Das änderte sich jedoch, als Stein zugeteilt worden war und an Stelle der durch die Franzosen

niedergebrannten Rheinbrücke ein Neubau in Schaffhausen erstellt werden mußte.

Zwei Brücken nun auf einmal zu bauen und zu unterhalten, schien dem Kanton aus den vorhandenen Mitteln nicht möglich. Bei Stein, dessen Brückenreparatur auf 6000 fl zu stehen gekommen war, ließen sich zwar die Kosten teilweise aus dem dortigen Rheinzoll, der jährlich 1000 fl eintrug, bestreiten²⁷, nicht aber bei Schaffhausen, wo die Baukosten für eine neue Brücke den Aufwand von 25 135 fl 47 kr erfordert hatten. Der Kleine Rat holte deshalb bei der Tagsatzung die Bewilligung zur Erhebung eines Brückenzolls ein und verpachtete den Einzug desselben im Jahre 1806 um 3600 fl an den Pfundzolladministrator Johann Konrad Seiler²⁸. Der Ertrag dieses Zolls, dem Fußgänger, Vieh und Fuhrwerk unterworfen waren, belief sich von 1806 bis 1814 auf 38 061 fl 53 kr. Daran waren die Fußgänger durchschnittlich mit 3389 fl, das Vieh und die Fuhrwerke mit 1670 fl beteiligt²⁹.

Als nun Ende 1814 die Baukosten, sowie der Unterhalt und die Verzinsung gedeckt waren³⁰, hob der Kl. Rat auf Antrag der Vorberatungskommission, um den Angehörigen des zürcherischen äußeren Amtes entgegenzukommen³¹, wohl den Fußgängerzoll auf, nicht aber den Zoll für Fuhrwerk und Vieh. Von einer gänzlichen Abschaffung des Brückenzolls wollte er nichts wissen. Er erhöhte ihn im Gegenteil um $\frac{1}{3}$ und verschaffte sich von der Tagsatzung die Bewilligung, ihn um der schönen Einnahme willen — er warf jetzt noch 1500 fl ab — auch weiterhin beizubehalten³². Dies erregte jedoch den Unwillen sowohl der Zürcher Nachbarn als auch den der Steiner Bevölkerung. Was zunächst Stein anbetrifft, so hatte es sich überhaupt mit dem Uebergang seiner alten Zollgerechtigkeit an den Kanton Schaffhausen nie abfinden können. Es begann alsbald einen durch Jahrzehnte

²⁷ P. der Kl. u. Gr. Räte 18. u. 25. Nov. 1805, S. 359 u. 368.

²⁸ ib., 20. Januar 1806, S. 83, 232 u. 467.

²⁹ PVK., 6. Bd., S. 87 ff., 20. April 1815.

³⁰ ib. Der Bau betrug 25 135.47 fl, der Unterhalt 1965.52 fl, die Zinsen 10 619.30 fl.

³¹ ib., 6. Bd., S. 116/117, 31. Mai 1815.

³² ib., 25. Februar 1816; vgl. hierüber auch Ernst Rüedi, Die Rheinbrücke zu Schaffh. in Schaffh. Beiträge, 15. Heft, S. 34 ff.

sich hinziehenden und mit Denkschriften und Protesten gespickten Kampf gegen seine neue Regierung und glaubte, das Rad der Geschichte zurückdrehen zu können³³. Eine Rückgabe dieses Regals konnte aus staatspolitischen Erwägungen aber nicht mehr in Frage kommen. Stein hatte sich zu fügen und durfte froh sein, daß die Kl. und Gr. Räte ihm zu seiner Beruhigung aus dem Wasser- und Brückenzoll $\frac{1}{3}$ des jährlichen Ertrages, d. h. etwa 2300 fl, zusprachen und seine Bewohner 1820 vom Zoll für Waren und Gegenstände, die dem Hausgebrauch dienten, befreiten.

Nicht minder gereizt als die Steiner antworteten die Zürcher auf den Brückenzoll. Von alters her war Zürich der Anspruch Schaffhausens auf den ganzen Rhein zwischen Schaffhausen und Feuerthalen ein Dorn im Auge gewesen. Es konnte und wollte einfach die Tatsache nie hinnehmen, daß das Feuerthaler Ufer noch schaffhauserisch sein sollte. Und hieraus entspann sich nun im Jahre 1834 ein Streit, der selbst zu einem Grenzstreit sich auswuchs und die tollsten Formen annahm. Zürichs angriffslustige und teilweise sehr unfreundliche Gesinnung gegenüber Schaffhausen hatte sich schon bei der Regelung der Thureinmündung in den Rhein kundgetan. In aller Heimlichkeit und ohne zuvor die schaffhauserische Regierung zu begrüßen, hatte es die Thur an einer Stelle in den Rhein geleitet, wo sie dem Rüdlinger Ufer am meisten schaden mußte^{33a}. Jetzt benützte der Zürcher Regierungsrat eine Eingabe des Gemeinderates von Feuer-

³³ PVK. 29. Nov. 1815, 27. März, 3. April, 3. u. 10. Okt. u. 11. Dez. 1816, 16. Jan., 5. u. 19. Sept. 1817. P. der Kl. u. Gr. Räte 25. Mai 1818. PStK. (Prot. der Standeskommission) 23. Juni 1846, 20. April 1847, 14. Juni 1848. Von 1803 bis 1816 hatte der Zoll bei Stein 36 570.38 fl abgeworfen. Davon wurden verwendet: Für Straßenbau 5633.31 fl, für den Kanal bei der Mühle Bibern 7284.26 fl, für den Brückenbau 10 000 fl, total: 22 916 fl. Der Ueberschuß war vorgesehen für eine Hauptreparatur der Brücke und zur Schuldentilgung.

^{33a} AA 90, 2. Akten betr. die Rheinkorrektion bei Rüdlingen 1813—1820, insbesondere Briefwechsel vom 25. Juni, 6. Juli u. 11. Sept. 1816. Die Antwort Eschers von der Linth vom 11. Sept. auf die Beschwerde Schaffhausens vom 10. Sept. ist ein Beweisstück eigener Art für die Geringschätzung, mit der Zürich Schaffhausen behandelte. Vgl. auch Straßeninspektor Spahn, Die Rheinkorrektion bei Rüdlingen, Schaffh. 1898, S. 5/6.

thalen³⁴ um Aufhebung der verkehrshemmenden Verhältnisse an der Schifflände dazu, um den mit Schaffhausen am 22. Juni 1807 eingegangenen Vertrag, der die Schifffahrt und den Zoll regelte, zu kündigen³⁵. Regierungsrat H. Escher umschreibt in seiner mit überbordender Schärfe abgefaßten Flugschrift das Ziel Zürichs mit den Worten: «Aufhebung der früher von Schaffhausen ausgeübten Schiffer-Vor- und Zwangsrechte, die den Verkehr auf der Wasserstraße des Rheins in einem Maße hemmten, welches zuletzt den Verteidigern des Monopols selbst schädlich wurde, und besonders auf den Einwohnern der Ortschaften des entgegengesetzten zürcherischen Ufers als ein, jedes Aufblühen verkümmender und das Gefühl freier Menschen tief verwundender Hohn lastete³⁶.»

In der Tat hatte der Brückenzoll Verkehrshemmungen geschaffen, die selbst heute im Zeitalter des Schlagbaumes unverstänglich erscheinen müßten. Auf Grund des von Schaffhausen beanspruchten Hof- und Stapelrechtes mußte jede nach Feuerthalen bestimmte Ware, die den Rhein herunterkam oder von Feuerthalen rheinaufwärts verfrachtet wurde, zuerst in den Hof bei Schaffhausen geleitet werden, wo dafür der Passierzoll und das Leggeld zu entrichten waren. Und nahm hierauf die Ware, sofern sie von oben herunter kam, den Weg über die Brücke, so wurde von ihr auch noch der Brückenzoll gefordert, wenn der Empfänger nicht vorzog, sie erst in Rheinau oder Eglisau in Empfang zu nehmen, wo kein Brückenzoll mehr verlangt wurde. Die Zürcher Nachbarn hatten auf alle Fälle, sie mochten ihre Waren aus der Bodenseeegend beziehen oder dorthin verschicken, bei Schaffhausen drei Gebühren zu entrichten: den Brückenzoll, das Hof-

³⁴ H. Escher, Geschichtl. Darstellung und rechtliche Erörterung des zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen obwaltenden Streites über die Rheinschifffahrt, Zürich 1835.

³⁵ 22. Mai 1834. Am 20. Okt. 1806 hatte der Kl. R. über eine gemeinsame Konferenz in Winterthur beraten. Die wegen des Brückenzolls entstandenen Differenzen wurden durch den Vertrag geregelt.

³⁶ Escher vertrat die Ansicht, die von der Helvetik aufgehobenen Privilegien hätten weder durch die Mediationsakte noch durch den Bundesvertrag von 1815 wiederhergestellt werden können.

geld und das Leggeld. «Gegen diese merkantilitische Sklaverei», wie sie in § 5 des Winterthurer Vertrages zum Ausdruck komme, fährt Escher fort, sei Widerstand Pflicht. Es sei herabwürdigend, daß zürcherische Uferbewohner «Lebensmittel, Landesprodukte und landwirtschaftliche Bedürfnisse, auch Rebstickel und Baumaterial» erst zuführen dürften, wenn der Zoll bezahlt worden sei und das regierende Oberhaupt des Standes Schaffhausen die Bewilligung dazu erteilt habe. Von 1807 bis 1833 seien die zürcherischen Gemeinden unter den Segnungen des Friedens aufgeblüht und «zu Wohlstand und Bildung fortgeschritten», und nicht zuletzt seien es diese Gemeinden gewesen, die 1830 «die politische Emanzipation und Rechtsgleichheit» gefördert hätten, denen jetzt auch die «Kapitulation von 1807 ein Hemmschuh» sei.

Zürich, dessen Handel und Industrie nach Ellbogenfreiheit verlangten, war es jedoch, wie aus den Worten Eschers hervorgeht, weder völlig um den Zoll an und für sich zu tun, sondern vielmehr um eine Aenderung der Gesinnung und der aus dieser hervorgehenden Hemmungen. Sein Angriff galt demnach vor allem der geistigen Haltung des konservativ eingestellten Agrarstaates Schaffhausen. Aber so einfach, wie Escher und der zürcherische Regierungsrat hier die Sache sahen, lag sie eben doch nicht. Für Schaffhausen war die Frage des Brückenzolls und des Stapelrechts eine Existenzfrage wie die Frage des Weinbaus. Auf keinen Fall durfte Zürich die helvetischen Gesetze anrufen, wie es Escher tat. Regierungsrat Im Thurn nahm denn auch in seiner historischen Begründung des Stapelrechtes vor der schaffhauserischen Standeskommission ohne Zweifel den richtigen Standpunkt ein, als er ausführte, daß es Schaffhausen neben der Rechtsfrage vor allem um eine Angelegenheit des Lebensraumes gehe³⁷. Mit der Verzerrung der Sachlage und der Verunglimpfung der schaffhauserischen Regierung durch die zürcherische Presse werde keine Lösung gefunden. Wohl erkenne Schaffhausen, daß das Stapelrecht in seiner bisherigen Form nicht beibehalten werden könne, aber darauf wie auch auf den Hofzoll zu verzichten, ohne vorher andere Finanzquellen

³⁷ PStK., 14. Bd., 2. Juni, 10. Juli, 20. November 1834.

erschlossen zu haben, gehe nicht an, Hofzoll und Stapelrecht seien der Ausfluß des *Dominium rheni*³⁸. Dieses beruhe auf einwandfreien Rechtstiteln und stehe für Schaffhausen ebenso wenig in Frage als für Zürich dasjenige von Eglisau. Die schaffhauserische Regierung wies demzufolge alle Angriffe Eschers mit Entrüstung zurück. Sie könne nicht zulassen, daß Zürich in der Verteidigung des Stapelrechts nur die Wiederherstellung feudaler «Hemmungen, Monopolen, Kaprizen und Bedrückungen» sehen wolle.

Als darauf ein gewisser Hungerbühler und andere thurgauische Schiffsleute Waren von zürcherischen Handelsherren den Rhein herunter brachten, ohne sie im Güterhof auszuladen und zu verzollen, befahl die schaffhauserische Regierung kurzerhand die Beschlagnahme³⁹ und reichte bei dem eidgenössischen Vorort Klage wegen Rechtsverletzung ein. Die Ansichten prallten jetzt scharf aufeinander. Eine am 1. und 2. Dezember 1834 in Feuerthalen abgehaltene Aussprache zwischen den Vertretern beider Regierungen, den Regierungsräten L. Meyer von Knonau und H. Escher von Zürich und L. A. Im Thurn und J. C. von Mandach von Schaffhausen, verlief ergebnislos⁴⁰. Zürich hatte auch noch am Rheinfluss die Rechte Schaffhausens verletzt, indem es dem Besitzer des Schlosses Laufen (Bleuler) die Bewilligung erteilt hatte, Personen von einem zum andern Ufer überzuführen, ein Recht, das bisher nur Schaffhausen zustand. Mit der Kündigung des Winterthurer Vertrages war der schaffhauserische Regierungsrat einverstanden, niemals aber bereit, auf «das Dispositiv der helvetischen Regierung» einzugehen, das Schaffhausen das Recht auf das *Dominium rheni* entzog. Den Zoll bei Stein habe der Kanton seinerzeit mit der Domäne des Klosters St. Georgen «um teures Geld» gekauft, antwortete er, als es sich gezeigt habe, daß derselbe der Stadt Stein zustehe. Das dortige *Dominium rheni* könne infolgedessen dem Kanton Schaffhausen ebensowenig streitig gemacht werden, wie das bei

³⁸ *ib.*, 17. Juni 1835, S. 133/135.

³⁹ 6. Aug. 1834, Escher, S. 15.

⁴⁰ ESZ. (Erneuerte Schaffhauser Zeitung), Nr. 81, 9. Okt. 1835.

Schaffhausen selbst. Aber Zürich wich nicht zurück. Mit unerhörter Schärfe zerzauste es die Antwort Schaffhausens. Sein stürmischer Ruf nach Beseitigung aller den Handel und das Gewerbe hemmenden Schranken kannte weder Maß noch Ziel, so daß sich der Regierungsrat von Schaffhausen genötigt sah, «einen fruchtlosen Briefwechsel abzubrechen», der in einem Ton geführt werde, der sonst zwischen «gleichberechtigten Kantonen» nicht üblich sei.

Als Zürich auf dem Wege nachbarlicher Aussprache sein Ziel nicht erreichte, griff es zur Gewaltanwendung. Es bestritt Schaffhausen das Recht, die Angelegenheit vor ein eidgenössisches Gericht zu bringen und ließ am Zürcher Ufer oberhalb der Rheinbrücke, aber auf schaffhauserischem Hoheitsgebiet, Pfähle zur Anlage eines Landungsplatzes einschlagen. In Schaffhausen war man aber nicht gewillt, diese Herausforderung unbeachtet hinzunehmen. Acht Schiffsleute begaben sich mit dem stillschweigenden Einverständnis der Regierung ans Zürcher Ufer und hieben die Pfähle um. Daraufhin beauftragte der zürcherische Regierungsrat den Statthalter in Laufen, die Pfähle unter dem Schutze von 30 Landjägern wieder einschlagen zu lassen^{40a}. «Bald möchte man glauben», höhnt Escher in seiner Streitschrift, «es walte bei der Regierung von Schaffhausen die Tendenz ob, ihr Gebiet bis an die Thur auszudehnen». Der Schaffhauser Regierungsrat ließ sich jedoch nicht einschüchtern, legte trotz des zürcherischen Widerspruchs beide Streitpunkte: die Frage des Stapelrechts, wie die des *Dominium rheni*, einem eidgenössischen Schiedsgericht vor und bezeichnete als Schiedsrichter Staatsanwalt Kopp von Luzern und Gerichtspräsident Reinert von Solothurn⁴¹. Hinsichtlich der Landesgrenze stützte er sich auf den Schiedsspruch vom Jahre 1555, der die Rheinbrücke und den Torturm samt Wall und Graben Schaffhausen zugesprochen hatte. Damit war die Stapelrechtsfrage, der das Ringen um eine neue Wirtschaftsauffassung zu Grunde lag, zu einer politischen Staatsangelegenheit geworden. Zürich gab

^{40a} ib., 9. Okt. 1835.

⁴¹ ib., Nr. 85, 23. Okt. 1835.

schließlich seine Einwilligung zu einer schiedsgerichtlichen Lösung, und so kam es nach langwierigen Verhandlungen am 24. Januar 1837⁴² zu dem neuen Vertrag von Winterthur, der zwar Schaffhausen in seinem Hoheitsraum unangetastet ließ, Feuerthalen aber das Recht der freien Schifffahrt zubilligte und von jeder Abfahrtsgebühr enthob.

Damit waren die Schranken gefallen. Zürich hatte gesiegt. Brückenzoll und Hofgeld wurden nicht mehr erhoben. Was noch blieb, war einzig der eidgenössische Zoll, der fortan, statt wie bisher in Schaffhausen, nun bei Stein für ein- und ausfahrende Feuerthaler Schiffe erhoben wurde. Schaffhausens Wirtschaftssystem hatte in den Augen Vieler einen tödlichen Stoß erlitten. Die von Zürich gewünschte Umstellung der konservativen Haltung Schaffhausen trat infolgedessen auch nicht sofort ein. Schaffhausen fühlte sich vergewaltigt und in seiner Ehre verletzt. Kein Wunder, daß sich seiner eine tiefe Niedergeschlagenheit bemächtigte, eine Niedergeschlagenheit⁴³, die sogar den Gedanken eines Anschlusses an den deutschen Zollverein aufkommen ließ. Im Norden hemmte ein neuer Zollgürtel den gewohnten Verkehr, und bei der Industrie zeigten sich noch keine Anzeichen zu einer größeren Entwicklung^{43a}. Und doch bedeutete der Vertrag von Winterthur auch für Schaffhausen einen Wendepunkt zum Guten. Er riß es aus seinem wirtschaftlichen Egoismus heraus und ließ es immer mehr, wenn auch zögernd,

⁴² PStK., 15. Februar, 14. April u. 8. Juni 1837. Vertrag zwischen den hoh. Ständen Zürich und Schaffh., die gütliche Beseitigung der wegen der Rheinschifffahrt obwaltenden Anstände, 24. Januar 1837, AB 13, Nr. 40 StaatsA. und Tractat zwischen der Regierung des Cantons Zürich einer- und der Regierung des Cantons Schaffhausen andererseits, betr. den Transit des Württemberger Salzes über Schaffhausen und von Schaffhausen auf dem Rhein bis Coblenz, AB 13, Nr. 41. Das hauptsächlichste Entgegenkommen Zürichs bestand darin, daß es als Gegenleistung den Wasserzoll bei Rheinau teils auf die Hälfte herabsetzte, teils ganz aufhob.

⁴³ ib., 18. Nov. 1837. Die Kommission glaubte, mit einem Ausfall von 2000 fl rechnen zu müssen.

^{43a} Ed. Im Thurn rügt im Gemälde der Schweiz, «daß die zu Fabrikation und Handel äußerst günstige Lage von Schaffhausen und Stein auf eine schwer verantwortliche Weise (bisher) unbenutzt geblieben ist». 1840.

hinblicken auf die Notwendigkeit eines schweizerischen Wirtschaftsraums. Merkwürdigerweise nahmen auch die Einnahmen im Güterhof nicht ab, sondern begannen sich vom Jahre 1838 mächtig zu mehren, ein Zeichen dafür, daß der Transit durch die Neuordnung gewonnen hatte⁴⁴. An die Stelle der Brücken- und Weggelder trat, wie bereits früher angedeutet, eine Steuer aus Vermögen und gewerblichem Einkommen.

4. Die Transitfrage und die eidgenössischen Grenzzölle

Wie der Streit um Brückenzoll und Stapelrecht bereits bewiesen hat, ging es Schaffhausen in erster Linie um die Erhaltung des Transits. Da kein Grenzzollsystem bis 1835 die Schweiz und die süddeutschen Länder trennte, herrschte von 1800 bis 1807 «das System beinahe gänzlicher Freiheit»⁴⁵. Die Folge dieses friedlichen Zustandes war ein lebhafter Austauschverkehr mit Landeserzeugnissen und Fabrikaten, wie Wein und Korn, Baumwollgeweben und Seidenmanufakturen. Dies änderte sich jedoch mit einem Schlage, als Baden ein Großherzogtum, Württemberg und Bayern Königreiche geworden waren. Neue Zoll- und Mauthordnungen entstanden und unterwarfen vom Jahre 1807 an beinahe alle Handelsartikel einem Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzoll. Baden hemmte den Verkehr durch einen Transitzoll bei Büsingen, sowie durch den lästigen Rheinzoll bei Stygen oberhalb Stein⁴⁶, und Württemberg erhöhte den Einfuhrzoll auf Wein um 50⁰/₁₀ seines Wertes.

⁴⁴ PStK., 16. Januar 1839 und Staatsrechnung. Siehe auch die Tabelle z. Transitzoll.

⁴⁵ Gonzenbach, S. 76 ff.

⁴⁶ PVK., 21. Februar 1808, sodann 1809/10, S. 22, 26, 27, 54, 57, 61. Ein Angriff badischer Zöllner auf ein Salzschiß am Thurgauer Seeufer wurde als Beleidigung der Schweiz betrachtet.

Schaffhausens Weinbau und Transitverkehr standen vor dem Ruin. Die Schweiz war den Launen Napoleons und Talleyrands ausgeliefert und geriet im Jahre 1806 sogar in Gefahr, einem geplanten Königreich Baden-Helvetien einverleibt zu werden⁴⁷. An den Grenzen der deutschen Südstaaten bewachten Zoll- und Polizeibeamte die Uebergangsstellen und unterbanden die alten Beziehungen. Aber diese Lage wurde noch schlimmer, als sich die Tagsatzung gezwungen sah, die Kontinentalsperre gegen England mitzumachen^{47a}. Sie erhielt den Auftrag, die Grenzen gegenüber den Nachbarn ähnlich bewachen zu lassen, wie diese ihr gegenüber. Damit trat ein Zustand ein, wie er ähnlich schon einmal, wenn auch nicht in diesem Ausmaß, im Jahre 1561 durch den bekannten Zollvertrag mit Oesterreich geschaffen worden war. Da jedoch ein eidgenössisches Zollsystem noch nicht bestand, fiel die Grenzbewachung den Kantonen zu⁴⁸. Diese hatten die nötigen Beamten einzustellen und die ankommenden Güter einer strengen Durchsicht zu unterziehen.

Schaffhausen regelte seine Aufgabe derart, daß es die Grenze durch Landjäger bewachen ließ und alle zollpflichtigen Waren in den Güterhof leitete, wo unter der Aufsicht des Staatsschreibers Sigerist das *G r e n z b u r e a u* die Kontrolle und den Zolleinzug besorgte⁴⁹. Zur Deckung der Unkosten billigte die Tagsatzung den Kantonen von jedem Pfund maschinengesponnenem Baumwollgarn 1 kr und von jedem Zentner der übrigen Waren eine Visagebühr von 3 kr zu⁵⁰. Die Kantone aber betrachteten die Grenzgebühren mit Mißtrauen und befürchteten einen Rückgang ihrer bisherigen Binnen- und Transitzölle. Zum allgemeinen

⁴⁷ Der Kronprinz von Baden war durch seine Heirat mit Stephanie Beauharnais Napoleons Schwiegersohn geworden. Vgl. Wilh. Oechsli, 1. Bd., S. 519.

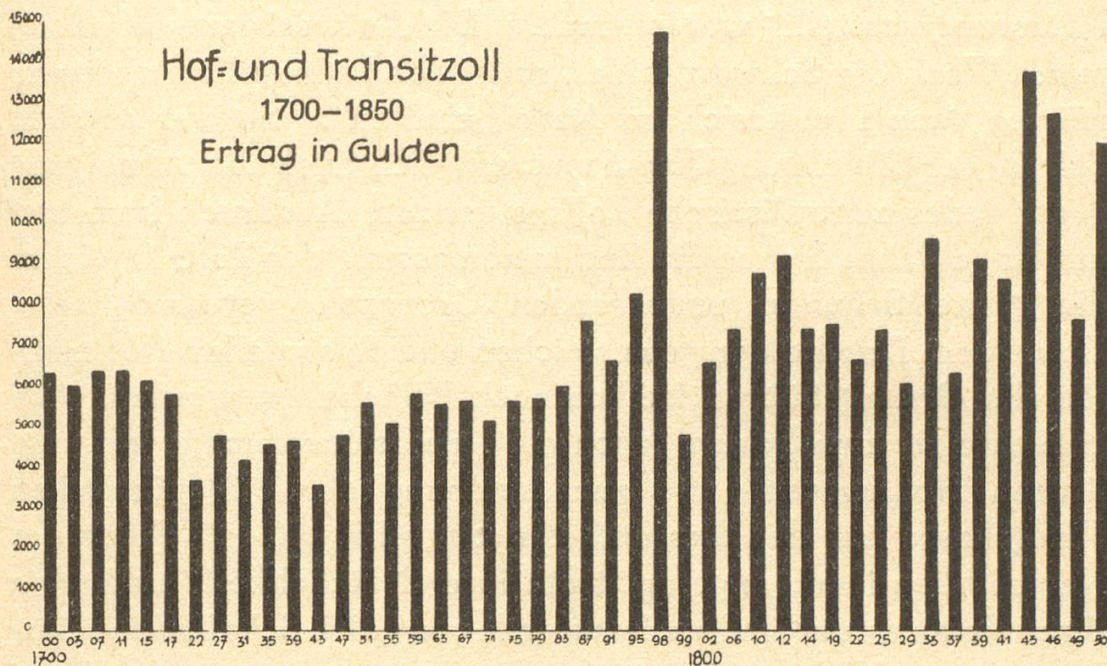
^{47a} Am 5. Juni 1806 mußte die Tagsatzung die Einfuhr der englischen Manufakturwaren und die in engl. Besitzungen hergestellten Baumwolltücher u. Mousselins verbieten.

⁴⁸ EA. 1806, S. 105. Erlaß des Landammanns vom 5. Juli 1806.

⁴⁹ Von Basel bis Chur war der Durchgangsverkehr auf 14 Stellen beschränkt.

⁵⁰ Einzüger des eidg. Grenzzolls war der Güterhofverwalter. Die Aufsicht über den Güterhof besorgte i. J. 1837 Salzadministrator von Mandach, ein äußerst kluger und gewandter Beamter.

Erstaunen trafen aber diese Befürchtungen nicht ein. Statt einer Abnahme verzeichneten die Zolleingänge in Schaffhausen zufolge des regen Verkehrs von 1806 bis 1812 beim Hofzoll, wie die Tabelle dies darlegt, eine gewaltige Zunahme. Selbst bei den Grenzgebühren stiegen die Einnahmen dermaßen, daß die Vorbereitungskommission im Jahre 1810 in Verlegenheit geriet, den ganzen «Vorschuß» im Betrage von 9662³/₄ fl an die eidgenössische Kasse abzuliefern⁵¹.



Das Mißtrauen gegenüber den Grenzgebühren blieb jedoch trotzdem bestehen. Die Kantone erblickten in ihnen einen Eingriff in ihre Selbstherrlichkeit und wurden in dieser Ansicht noch dadurch bestärkt, daß Napoleon am 5. August 1810 die Kontinentalsperre verschärfte⁵² und Tagsatzung und Landammann zwang, die Grenzgebühren in ein eidgenössisches von

⁵¹ PVK. 1809/10, S. 200. Stadtrechnung 1810. Um möglichst viel des Ertrages zu retten, ließ die Kommission die Rechnung frisieren.

⁵² EA. 1810. P. d. Kl. u. Gr. Räte 1810, S. 201, 204, 265.

einem Aufseher überwachtes Zollsystem überzuführen⁵³. So kam es, daß Schaffhausen, das in Stein ein zweites Zollbureau einrichten mußte, die Grenzgebühren als ein Mittel ansah, das ihm den Transitzoll streitig machen sollte⁵⁴. In den übrigen Kantonen setzte ein ähnlicher Widerstand ein. Niemand wollte damals in den lästigen Grenzgebühren ein die schweizerische Wirtschaft schützendes Band erkennen. Die kantonalen Interessen gaben den Blick fürs Ganze noch nicht frei. Die verschärfte Kontinental Sperre wirkte derart hemmend auf das Wirtschaftsleben⁵⁵, daß Landammann von Wattenwyl bei Napoleon um Milderung vorstellig werden mußte. Die Antwort lautete jedoch nur: «Wenn die Schweiz leidet, so ist das bedauerlich, aber wir müssen ganz Frankreich im Auge behalten⁵⁶.» So traf es sich, daß in der Ablehnung Napoleons zugleich auch die Abneigung gegen jedes zentralistische Zollsystem zum Ausdruck kam und auf lange Jahre hinaus die Zusammenfassung der Zölle in einem die ganze Schweiz umfassenden Grenzzoll verunmöglichte. Unter dem Drucke der gewerblichen und finanziellen Not mußten die Grenzgebühren freilich noch beibehalten werden. Man brauchte sie zum Schutz gegen die Ueberschwemmung mit englischen Textilwaren⁵⁷ und zur Aeufnung der eidgenössischen Kriegskasse auf den Bestand von Fr. 2 157 100.—⁵⁸. Aber der Kampf blieb ihnen angesagt trotz ihrer Nützlichkeit⁵⁹ und trotz ihrer Verankerung im Bundesvertrag von 1815. Schaffhausen insbesondere erblickte in ihnen eine Einrichtung, die seiner Stellung

⁵³ Näheres bei Huber, S. 18 u. 19

⁵⁴ EA. 1811, S. 113. Verordnung des schweiz. Landammanns Grimm von Wartenfels vom 5. Juli 1811.

⁵⁵ Den Ländern Baden, Württemberg, Bayern und Italien hatte Napoleon sogar verbieten lassen, Kolonialwaren durch die Schweiz zu führen. Oechsli, S. 556.

⁵⁶ Gonzenbach, S. 77.

⁵⁷ EA. der außerordentl. Tagsatzung 1814—1815, S. 175 und eidg. Versammlung 1814.

⁵⁸ ib., 1816, S. 66 ff.; 1817, S. 114, 191; 1819, S. 33. PVK., 5. Bd., S. 214, 1. Juli 1814.

⁵⁹ Huber, S. 55. Eröffnung der Grenzanstalten am 1. Okt. 1816. P. d. Kl. u. Gr. Räte Nr. 272, 10. April 1818. EA., 1818, S. 62.

als Durchgangsraum gefährlich werden konnte. In dieser Stellung aber fußte sein Transitzoll, und diesen brauchte es auf alle Fälle, um seine passive Handelsbilanz auszugleichen. Von ihm lebten zudem Fuhrwerk und Gastgewerbe⁶⁰. Erst von hier aus wird darum auch Schaffhausens Leitgedanke verständlich: «Förderung des Transits um jeden Preis!», von hier aus auch erst der Widerstand gegen die eidgenössischen Grenzgebühren⁶¹.

Als im Jahre 1816 die Meldung eintraf, in Sernatingen⁶² hätte sich eine Speditionsfirma gebildet, die Anstalten treffe, um Schaffhausen wegen seiner hohen Transitgebühren zu umgehen, da senkte der Kl. Rat diese Gebühren für den Zentner sofort um zwei Kreuzer⁶³. Schaffhausen schwang sich denn auch zufolge dieser Anstrengungen zum stark benützten Durchgangsplatz empor. In den Jahren 1822 bis 1824 wurden allein an Korn, wovon zwei Drittel aus Württemberg und ein Drittel aus Baden, 43 086 $\frac{1}{3}$ Mutt bei Stein und Schaffhausen in die Schweiz eingeführt. Groß war auch die Durchfuhr an Salz, Brennholz, Kohlen, Vieh, Wolle, Schweizerkäse, Milchzucker, Mostessig, Gußeisen, Seidenfabrikaten, Strohwaren und Schießpulver. So gingen in einem einzigen Jahr, im Jahr 1840, 527 000 Kubikfuß Schnittwaren und 145 000 Kubikfuß Brennholz durch. Diese hervorragende Stellung im Transitverkehr wollte sich Schaffhausen weder durch die eidgenössischen Grenzgebühren⁶⁴, noch durch das Großherzogtum Baden, noch durch den Kanton Thurgau, der die Verlegung des eidgenössischen Eingangszolls von Stein nach

⁶⁰ Im Jahre 1816 wurde er auf alle den Kanton transitierenden Waren ausgedehnt. $\frac{2}{5}$ der Einnahmen fielen an das kaufmännische Direktorium, $\frac{2}{5}$ an die Hofzollkasse und $\frac{1}{5}$ an den Pfundzoll. PStK. 17. Januar 1838.

⁶¹ PStK., 5. Mai 1824.

⁶² Am Ueberlingersee gelegen, 1826 in Ludwigshafen abgeändert. Allerheiligen daselbst um 1145 begütert, war nellenburgisch und kam 1810 an Baden. Die Speditionsfirmen daselbst machten Schaffhausen noch i. J. 1843 viel zu schaffen.

⁶³ P. d. Kl. u. Gr. Räte, 4. Okt. 1816, Nr. 271, S. 51.

⁶⁴ 8% derselben fielen den Kantonen zu. Hievon erhielt der Güterhofverwalter als Lohnanteil 3% und das kaufmännische Dir. 5%. PStK., 17. Januar 1838.

Dießenhofen verlangte, entreißen lassen⁶⁵. Um diese Stellung zu halten, drängte der Kl. Rat auch bei den Kantonen Aargau und Basel⁶⁶ auf eine Ermäßigung der Rheinzölle in ihren Hoheitsbereich. Denn je niedriger diese angesetzt wurden, um so weniger sah sich Schaffhausen abgefahren, und umsomehr behielt auch der Rhein gegenüber dem Landfuhrwerk seine Bedeutung bei. Aehnliche Schritte unternahm er noch bei Bayern, Württemberg und Oesterreich, um sie zu veranlassen, ihre Salzsendungen über die Rheinstrecke zu leiten⁶⁷. Auf die Dauer ließ sich jedoch die schaffhauserische Transitpolitik nicht mehr halten. Zwischen Württemberg und der Schweiz war zwar im Jahre 1827 der von 1825 stammende Handelsvertrag auf Zusehen hin nochmals bestätigt worden⁶⁸. Wer jedoch sehen wollte, dem blieben die Anzeichen zu einem wirtschaftlichen Umbruch nicht verborgen. Dampfmaschine und Eisenbahn verlangten nach neuen Formen, und diesen hatte sich auch Schaffhausen zu fügen. Als 1843 die Frage der Rheinzölle wieder aufgerollt wurde⁶⁹, hoben die Räte den Transitzoll bei Stein auf. Der Kanton begnügte sich mit dem Hofzoll bei Schaffhausen und entschädigte Stein für den Zollaussfall bis 1848 mit 3650 fl aus der Staatskasse⁷⁰.

Um diesen Wandel zu verstehen, ist es notwendig, nochmals zur Auseinandersetzung über die Grenzgebühren und die Binnenzölle zurückzukehren. Die Verfechter der Binnenzölle und unter ihnen besonders der eidgenössische Staatsschreiber A. von Gonzenbach⁷¹, begründeten ihren Standpunkt damit, daß sie behaupteten, «die ungeheure Ausdehnung, welche der schweizerische Handel gewonnen» habe, sei eine Folge der «Unabhängigkeit von dem Wechsel staatsökonomischer Ansichten». Je mehr je-

⁶⁵ P. d. Kl. u. Gr. Räte, 1821/22, Nr. 276, S. 214, 19. Nov. 1821 u. Nr. 277, 7. Juni 1822.

⁶⁶ PStK., 3. April 1822, S. 284.

⁶⁷ ib., 5. u. 19. Mai 1824.

⁶⁸ P. d. Kl. u. Gr. Räte 1827, Nr. 281, 5. u. 12. März 1827.

⁶⁹ PVK., 19. Bd., 26. Juli u. 27. Okt. 1843, S. 99/100 u. 119.

⁷⁰ ib., 20. Bd., 3. Juni u. 16. Okt. 1846. P. d. Kl. u. Gr. Räte, 23. Juni 1846, 20. April 1847 u. 14. Juni 1848.

⁷¹ Gonzenbach, Handelsverhältnisse mit Oesterreich.

doch die passive Handelsbilanz anstieg — sie wuchs i. J. 1840 auf rund 57 000 000⁷² fl an — und je mehr seit 1816 das schweizerische Gewerbe durch die Prohibitivmaßnahmen Frankreichs, Sardinien und Oesterreichs verarmte, desto mehr drängte sich auch die Notwendigkeit eines eidgenössischen Schutzzolles auf. Im Schutzzollsystem sah der Thurgauer Wollfabrikant J. C. Gäguf i. J. 1837 ein Mittel, den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, dem Andrang fremder Waren zu begegnen und die Gewerbs- und Handwerksstätigkeit zu fördern⁷³. Auch die Tagsatzung gelangte allmählich zur selben Auffassung. Sie fand, daß man den Grundsatz der Handelsfreiheit nur so lange beobachten müsse, als andere Staaten ihn gegenüber der Schweiz auch anwendeten⁷⁴. 13^{1/2} Kantone schlossen sich demgemäß erstmals am 22. August 1822 in der Absicht zu einem Verein, dem sog. Retorsionskonkordat⁷⁵, zusammen, die französischen Zölle mit gleichen Mitteln zu erwidern. Dieses Konkordat bestand freilich nicht lange. Da es die Franzosen «*peu amicale*» fanden, brachte es ihr Gesandte Talleyrand zu Fall. Der Verein löste sich i. J. 1825 auf, um nicht wieder zu erstehen.

Nachhaltiger als dieser Anstoß von außen zur Ueberwindung der Binnenzölle wirkte der Druck von innen. Handwerk, Industrie und Landwirtschaft befanden sich in einer Notlage. Ihre Erzeugnisse wurden durch fremde Waren verdrängt. Was ihnen einzig Hilfe bringen konnte, war der von Gäguf geforderte Gewerbeschutz⁷⁶. Woher aber sollte dieser Schutz kommen, wenn die Kantone von ihren Zöllen nicht lassen wollten?

⁷² ib. Im Jahre 1840 belief sie sich gegenüber den süddeutschen Staaten auf 20 312 968 fl, gegenüber Oesterreich auf 15 944 771 fl u. gegenüber Frankreich auf 20 793 377 fl.

⁷³ Gäguf, Beleuchtungen, S. 17.

⁷⁴ Gonzenbach, S. 119.

⁷⁵ Es waren dies Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, ^{1/2} Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin u. Waadt.

⁷⁶ Gäguf, Erwiderung und Beleuchtung der Druckschriften der Herren A. von Gonzenbach, eidg. Staatsschreiber, und Christian Beyel von Frauenfeld in Beziehung eines schweiz. Grenzzollsystems . . ., Zürich 1841.

Sollten Sie ihn nicht selbst sich schaffen? Im Bewußtsein, auf sich allein angewiesen zu sein, bildeten sie Vereine als Druckmittel und errichteten Schulen zur beruflichen Förderung. Auf diese Art entstand im Jahre 1843 unter der Führung von Eduard Blösch und Christian Beyel der schweizerische Gewerbeverein⁷⁷. In Schaffhausen wurden Gymnasium und Volksschule angehalten, vermehrtes Gewicht auf die Realfächer zu legen. Im Großen Stadtrat wurde 1835 eine «polytechnische Lehranstalt für städtische Jünglinge» gefordert⁷⁸. Ein Hunger ohnegleichen nach «Bildung und Streben» durchströmte das ganze Volk. Am 28. Januar 1849 eröffnete der von Buchhändler Stötzner gegründete Gewerbeverein mit 50 freiwilligen Lehrlingen eine gewerbliche Sonntagsschule⁷⁹, und im Jahre 1851 begann die Realschule, die in der Hauptsache ebenfalls eine Forderung des Gewerbes war, ihre Tätigkeit mit vielfach ähnlichen Zielen⁸⁰.

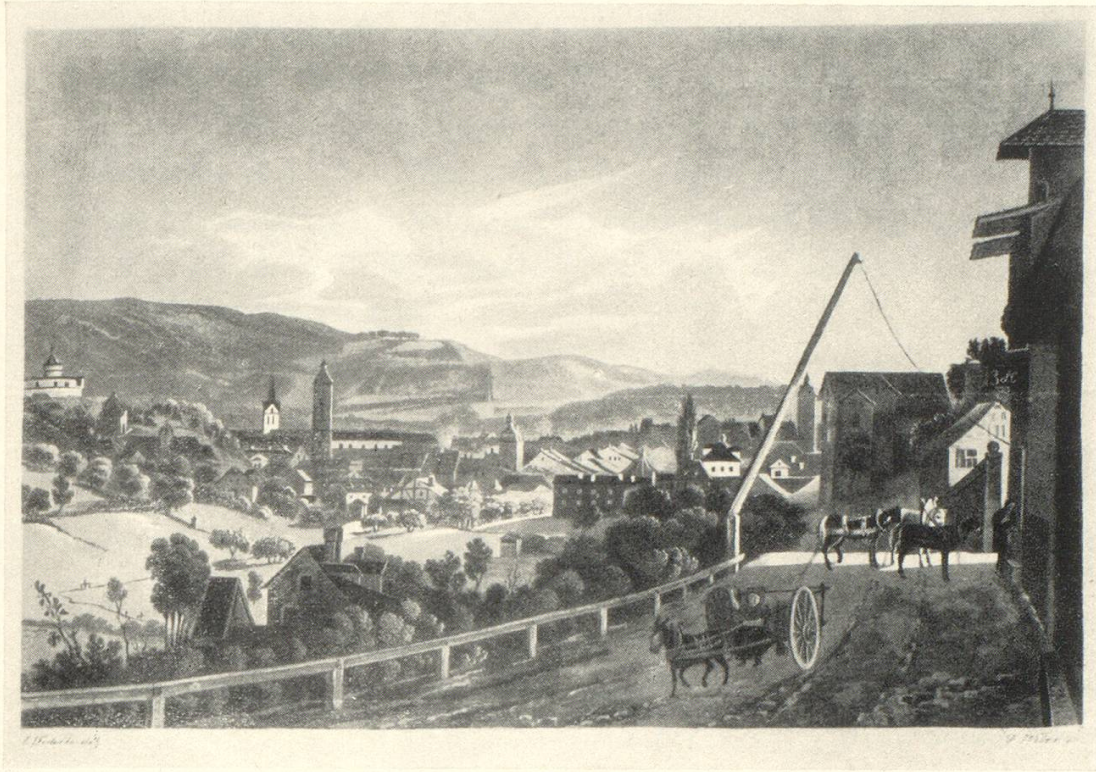
Die gewerbliche Notlage hatte auf diese Weise eine geistige Bewegung ausgelöst, die weit mehr erreichte, als jeder äußere Druck. Das Ziel des schweizerischen Gewerbevereins: «Kommerzielle Einheit der Schweiz auf Grundlage einer allgemeinen Zollvereinigung», war zu einer Willenskundgebung der Allgemeinheit geworden. Am 10. Januar 1847 gelangte an der Tagsatzung ein Zollvereinigungsvorschlag zur Annahme, der den Zoll zur Bundessache erklärte. Dann trat am 1. Februar 1850 das erste eidgenössische Zollgesetz in Kraft, das alle Binnenzölle aufhob. Schaffhausen trat seinen Transitzoll um eine jährliche Entschädigung von Fr. 65 714.29 an den Bund ab und entledigte sich damit einer Last, die ihm viel Widerwertigkeiten eingetragen hatte. Die Eid-

⁷⁷ Rupli, S. 162, dazu auch Beyel.

⁷⁸ ESZ., 15. Sept. 1835.

⁷⁹ P. des Stadtschulrates 16. Januar 1849; Hans Schudel, Einiges aus der Geschichte der Gründung des Gewerbevereins, Schaffh. 1904. Statuten des Gewerbevereins für den Kanton Schaffh. 1844.

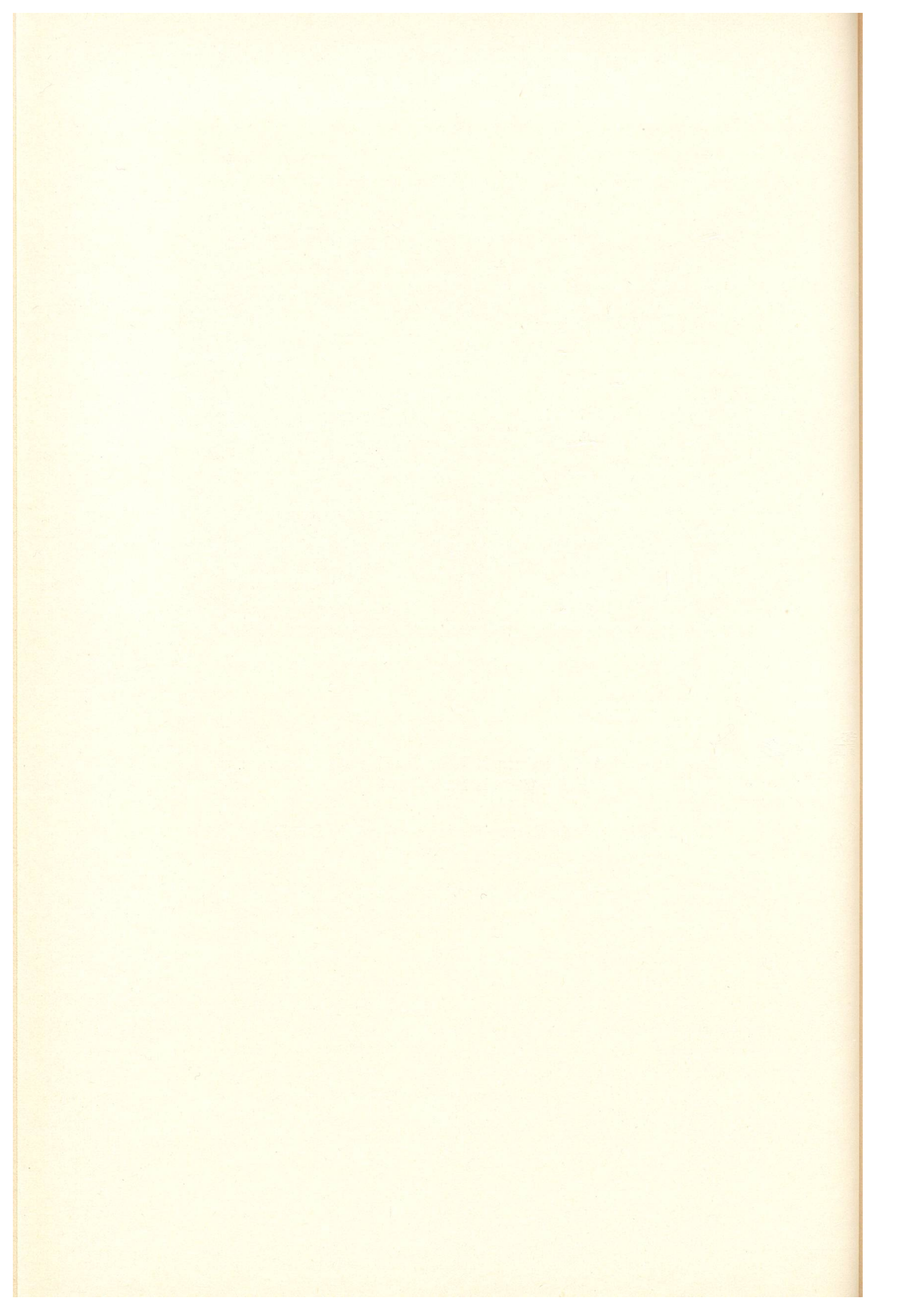
⁸⁰ ib., 14. April 1850. Daneben war auf der Steig für Fabrikkindern, die zu gewöhnlichen Zeiten den Unterricht nicht besuchen konnten, eine Fabriksschule errichtet worden. Die Schulreform, die zur Gründung der Realschule führte, hatte 1841 an der Deutschen Knabenschule begonnen.



Zollstelle an der Hochstraße um 1833

Stich im Museum Allerheiligen von J. Weber nach einer Zeichnung von
Aegidius Federle 1810—1876

Aus der Slg. Achtzig Rheingegenden von Ludwig Bleuler



genossenschaft mietete den alten und den neuen Güterhof, nachdem ein Kauf nicht zustande gekommen war, um den jährlichen Betrag von Fr. 1000.— samt der Wohnung des Wagenmeisters Oechslin und übernahm zugleich 15 Landjäger als Grenzwächter in den Bundesdienst⁸¹. Als die neue Regelung soweit getroffen war, ermächtigte der Gr. Rat die Regierung am 20. Februar 1850, die «Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Kanton Schaffhausen über die Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder abzuschließen und alle auf dem Transit lastenden Land- und Wasserzölle seitens der Eidgenossenschaft gleichzeitig aufzuheben»⁸².

5. Schaffhausen und der deutsche Zollverein

Bei diesem Ringen um die Bildung einer nationalen Wirtschaftsauffassung kam nun der Stellung der Grenzkantone zu den süddeutschen Staaten und zu Oesterreich eine besondere Bedeutung zu. Diese Stellung war gegeben durch die seit 1806 veränderte territoriale und politische Lage. St. Blasien, Sulz, Stühlingen, Thengen und Nellenburg waren im Großherzogtum Baden aufgegangen. Die mit Vorderösterreich getroffenen Abmachungen bestanden nicht mehr und hatten im Jahre 1812 einem Handelsvertrag mit Baden Platz gemacht⁸³. Mit Württemberg war 1825 die bekannte Uebereinkunft abgeschlossen worden⁸⁴. Diese Veränderungen brachten es jedoch mit sich, daß die

⁸¹ PVK., 22. Bd., 4. Mai, 30. Aug., 21. Nov. 1849. P. d. Kl. u. Gr. Räte, 5. Nov. 1849, 5. Dez. 1850. Für die Zollgebäude forderte der Kanton Fr. 120 000.—. — Ueber die nähern Verhandlungen Bd. 1851/52, S. 501, 728, 768.

⁸² P. d. Kl. u. Gr. Räte 1850, 20. Februar.

⁸³ PVK. 1809, S. 57, 61; 1811/12, S. 244; EA. 1812, S. 117, 19. Mai; Vertrag vom 26. Juli 1812. Die Verhandlungen hatten v. Januar bis März in Schaffh. stattgefunden. Schweizerischerseits hatten Finsler u. David Stokar, von Baden der Gesandte von Ittner, teilgenommen.

⁸⁴ Gonzenbach, S. 99, 25. April 1825.

friedlichen Beziehungen, wie sie noch in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden hatten, aufhörten und unnötigen Belästigungen Raum gaben. Baden erhob entgegen dem Vertrag von 1812 in Konstanz einen Wasserzoll, und die Thurgauer rächten sich dafür durch einen neuen Zoll bei Gottlieben. Aehnliche unerquickliche Spannungen entstanden auch gegenüber Oesterreich, das schon zum Grenzzollsystem übergegangen war⁸⁵. Was den friedlichen Verkehr dann noch weiter störte, waren die Umtriebe der als Flüchtlinge in der Schweiz lebenden deutschen Handwerker. Zu einer völlig unerfreulichen Lage aber führte erst der Anschluß von Baden, Württemberg und Bayern an den deutschen Zollverein.

Der Gedanke zur Bildung einer Zollunion war von Preußen ausgegangen und durch das französische Zollgesetz vom 27. Juli 1822 gefördert worden⁸⁶. Ihr Ziel bestand in der gemeinsamen Abwehr der französischen Prohibition. Auch die Schweiz wurde dazu eingeladen⁸⁷. Die Tagsatzung trug jedoch Bedenken, sich mit Baden, von dem die Einladung ausgegangen war, gemeinsam gegen Frankreich zu verbinden⁸⁸. Um so eifriger arbeiteten die badischen Minister Nebenius und Böckh am Zustandekommen eines Zollvereins zwischen dem deutschen Süden und Preußen. Im Jahre 1829 schlossen sich Bayern und Württemberg unter sich zusammen, verbanden sich am 22. März 1833 gemeinsam mit Preußen und Hessen, und am 12. Mai 1835 folgte ihnen dann auch Baden, nachdem es schon am 28. Januar 1834 den Handelsvertrag aus dem Jahre 1812 mit der Schweiz gekündigt hatte.

Unser Land sah sich angesichts dieser neuen Lage nicht nur von Frankreich in seiner Existenz bedroht, sondern nun auch vom deutschen Zollverein⁸⁹. Baden gestattete zwar anfangs noch bei Waldshut, Stühlingen und Konstanz die Einfuhr von Schwei-

⁸⁵ ib. Handelsverhältnisse mit Oesterreich.

⁸⁶ ib. Handelsverhältnisse mit Frankr.

⁸⁷ P. d. Kl. u. Gr. Räte 1822, Nr. 279, S. 259, Gonzenbach, S. 95.

⁸⁸ PStK. 29. Juli 1824. Hindernd wirkten besonders die mühsamen Verhandlungen mit Württemberg.

⁸⁹ ESZ. 1835, Nr. 42, 26. Mai.

zer Weinen aus den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen⁹⁰, erhöhte aber dafür den Eingangszoll auf Seidenfabrikaten für den Zentner um 10 fl. Auf die Dauer war dies jedoch keine Hilfe. Dazu kam, daß kein Kanton auf die Binnenzölle verzichten und zum Schutzzoll übergehen wollte. Eine Note des Vorortes Bern an die deutschen Höfe zur Anbahnung freundschaftlicher Verhältnisse fand ebenfalls keine Beachtung⁹¹. Guter Rat war deshalb teuer. Im Innern unseres Landes herrschte zudem im Zoll- und Wirtschaftsleben eine derart unglaubliche Zerfahrenheit, daß ein geschlossenes Auftreten nach außen unmöglich war. Es mangelte nicht nur an politischen, sondern auch an wirtschaftlichen Persönlichkeiten, die ihren Blick auf die ganze Schweiz zu richten vermochten. Dafür spaltete sich die Wirtschaftsstruktur in drei sich sehr oft bekämpfende Teile: in eine ostschweizerische Industriegruppe, in eine um Bern gescharte Agrargruppe und in eine Gruppe des Handels mit den Kantonen Basel, Zürich, Neuenburg und Genf⁹².

Welcher der drei Gruppen sich Schaffhausen anschließen sollte, wußte es eigentlich selbst nicht. Seine Stellungnahme richtete sich je nach der zu erwartenden Hilfe bald nach der Agrar- bald nach der Handelsgruppe. Im Jahre 1822 neigte es auf die Seite Berns, als es gegenüber Frankreich um die Sicherung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ging; später stellte es sich wieder auf die Seite Zürichs, als dieses den Freihandel unterstützte⁹³. Schaffhausen war in seinem wirtschaftlichen Denken recht klein geworden⁹⁴. Die Not des darniederliegenden Gewerbestandes, die mühsamen Anfänge der nach Lebensraum ringenden Industrie und die in der Tradition verhaftete Landwirtschaft hatten Behörden und Volk zermürbt. Im Jahre 1825 hatte die Regierung zweimal den Gedanken ge-

⁹⁰ ib., 29. Mai 1835.

⁹¹ ib., Nr. 49, 19. Juni 1835.

⁹² Näheres bei A. Huber und Walther Rupli.

⁹³ PStK., 25. Aug. u. 29. Sept. 1825; 18. Mai 1826.

⁹⁴ Im Jahre 1841 lehnte Schaffhausen sogar die Unterstützung der Landesvermessung durch Dufour ab, da das «hiesige Bedürfnis durch die Peyer'sche Karte gedeckt sei». PStK., 18. Bd., S. 31.

äußert, es sollte dem «unglückseligen Isoliersystem in Zoll- und Handelsangelegenheiten entgegengewirkt und die allgemeine Zollunion an die äußerste Grenze der das System allgemeiner Handelsfreiheit befolgenden Staaten» verlegt werden⁹⁵. Aber zur eigentlichen Auswertung dieses Gedankens kam es nicht. Das Streben nach dem Wohl des eigenen Kantons wurde immer wieder demjenigen der gesamten Schweiz vorangestellt. Freilich stand Schaffhausen in dieser Haltung nicht einzig da. So erhob z. B. St. Gallen im Jahre 1824 ganz eigenmächtig und ohne sich um die andern Kantone zu kümmern, eine Getränkesteuer an seinen Grenzstellen⁹⁶. Es mangelte allen Kantonen das Verständnis für die Notwendigkeit der Zusammenfassung der schweizerischen Wirtschaftskräfte. Die Tagsatzung selbst bot das Bild unglaublichster Ohnmacht. Nach dem Zusammenbruch des Retorsionskonkordates vermochte sie sich nicht mehr zu einer Tat aufzuraffen, aus Angst, Frankreich oder ein anderer Staat könnte ihr ungnädig sein. Und doch spitzte sich die Wirtschaftslage bei den Kantonen, insbesondere bei Schaffhausen immer mehr zu. So drängte sich denn auf Grund dieses Versagens der Tagsatzung ganz naturnotwendig das Bedürfnis nach einer Reform an Haupt und Gliedern in den Vordergrund.

Als erster Kanton stellte Thurgau am 25. Mai 1831 den Antrag, die Reform des Bundesvertrages in die Wege zu leiten⁹⁷, und Schaffhausen folgte ihm. Am 23. November 1833 verlangte der Gr. Rat eine «beförderliche Zentralisation der Zölle⁹⁸, damit, wenn Baden dem Zollverein beitrete, die Schweiz sich in vorteilhafter Stellung befinde». In Schaffhausen erkannte man jetzt, daß nur eine gründliche Aenderung des gesamten schweizerischen Wirtschaftssystems eine Besserung bringen könne. Der Gr. Rat gab denn auch dieser Erkenntnis Ausdruck, indem er am 12. Juni 1835⁹⁹ seine frühere Auffassung bestätigte und aus-

⁹⁵ P. d. Kl. u. Gr. Räte, Nr. 279, S. 259.

⁹⁶ PStK., 18. Nov. 1824.

⁹⁷ Huber, S. 113.

⁹⁸ P. d. Kl. u. Gr. Räte 1833/34, S. 288.

⁹⁹ ESZ., 1835, Nr. 48.

führte, «das einzige Mittel, um die Schweiz aus ihrer bedrängten Lage zu retten», sei die «Aufhebung der 22 Stände und ihre Vereinigung zu Einem Staat und Bund». Wie jedoch der Gang der Geschichte zeigt, verflossen noch viele Jahre, bis diese Wünsche in Erfüllung gingen. Eine Reihe von Ereignissen, vorab die Freischarenbewegung und die Klosterfrage, legten sich hemmend in den Weg.

Inzwischen aber drängte sich Schaffhausen die Frage auf: Wie kann trotzdem geholfen werden? Der wirtschaftliche Druck gestaltete sich dermaßen, daß eine Vorkehrung getroffen werden mußte. Zwei Wege waren möglich. Der eine führte über die Bundeshilfe, der andere über eigene Veränderungen in der Wirtschaftspolitik. Schaffhausen wählte zunächst den ersten und richtete Hilferuf um Hilferuf an die Tagsatzung. Wie aber hätte diese helfen können, nachdem sie selbst nur noch einem «locker verschlungenem Bande glich, das vielleicht auf immer zu zerreißen drohte», wie 1824 in der Standeskommission ausgeführt wurde¹⁰⁰? Die Hilfe blieb aus. Schaffhausen sah sich auf sich selbst angewiesen.

Der Weg der Selbsthilfe aber war weniger leicht. Er führte wohl zur Aufhebung des städtischen Pfundzolles, zur Abschaffung der Weg- und Brückengelder, zur Beseitigung des Weinzolls und schließlich zur Trennung des Staats- vom Stadtgut¹⁰¹, aber er brachte keine Entlastung von Steuern, und namentlich, was am meisten ins Gewicht fiel, er brachte keinen Gewerbeschutz. Angesichts dieser Tatsache befand sich Schaffhausen in einer sehr mißlichen Lage. Sein alter Wirtschaftsraum bestand nicht mehr, und ein neuer konnte sich auf Grund der Haltung des Bundes nicht bilden. Damit fielen beide Wege, der der Hilfe durch den Bund und der der Selbsthilfe dahin. Beide hatten versagt. Wie merkwürdig es nun aber auch scheinen mag, so bleibt es doch Tatsache, daß gerade in dieser auswegslosen Wirtschaftslage die politische und wirtschaftliche Neugeburt Schaffhausens zu suchen ist. Die Ueberwindung der in dieser

¹⁰⁰ Siehe Anm. 96.

¹⁰¹ Staatsrechnungen.

Wirtschaftslage steckenden Schwierigkeiten wurde zu seiner Sturm- und Drangperiode.

Der Ausgangspunkt dazu war die Frage des Anschlusses an den deutschen Zollverein. Geärgert durch Zürich, und im Stiche gelassen durch den Bund, begann der Gr. Rat, diese Frage am 12. Juni 1835 in seine Beratung zu ziehen¹⁰². Kurz darauf brachten sie auch Bürgermeister von Meyenburg-Rausch¹⁰³ und der Staatsschreiber Ringk von Wildenberg auf der Tagsatzung vom 14. Juli 1835 zur Sprache, indem sie erklärten, «der schmale Weg zum Absatz seiner Producte und Fabrikate wolle (dem Kanton) ganz verschlossen werden», so daß er fürchten müsse, «künftig außer Stand zu seyn, seine Bundespflichten zu erfüllen . . .» Die selbe Frage hatte schon ein Jahr früher, am 20. März 1834, die Vorberatungskommission beschäftigt¹⁰⁴. Damals bezog ebenfalls Bürgermeister von Meyenburg Stellung zu ihr und fragte, ob, wenn alle Vorstellungen um Hilfe bei den Bundesbehörden nichts fruchteten, der Anschluß an den Zollverein unter Wahrung der politischen Selbständigkeit und der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft nicht erwogen werden sollte. Er ging dabei von der Ueberlegung aus, daß Schaffhausen zufolge seiner geographischen und wirtschaftlichen Lage überhaupt dem Norden zuneige und im Falle eines Krieges selbst mit dem besten Willen und unter Aufbietung aller Streitkräfte nicht geschützt werden könne. «Wäre es nicht besser», fährt er wörtlich fort, «sich an einen andern Bund anzuschließen, als abzuwarten, bis eine solche Anschließung durch Umstände geboten wird, wo es zu späth wäre, günstige Bedingungen zu machen, während jetzt eine vorteilhafte Aussicht vorhanden wäre?»

Kaum war die Anschlußfrage im Gr. Rat und auf der Tagsatzung zur Sprache gekommen¹⁰⁵, so begannen sich auch die

¹⁰² Siehe Anm. 98.

¹⁰³ Einen gewissen Aufschluß vermitteln die «Lebenserinnerungen des Bürgermeisters Franz Anselm v. Meyenburg 1785—1859», Schaffhauser Neujahrsbl. 1896 u. 1897.

¹⁰⁴ PStK., 14. Bd., 1834.

¹⁰⁵ Auch im Kanton Aargau wurden ähnliche Gedanken laut; vgl. Karl Schib, Geschichte der Stadt Laufenburg, 1951, S. 257.

Presse und die Oeffentlichkeit damit zu beschäftigen. Ihr Sprachrohr wurde die den Anschluß bejahene «Erneuerte Schaffhauser Zeitung» (ESZ). Nun wollte es das Unheil, daß zur gleichen Zeit auch Zürich die Stapelrechtsfrage vom Zaune riß. Die ESZ stempelte daher Zürich zum Sündenbock und machte es verantwortlich für den Anschlußgedanken. Mit derselben Leidenschaft, mit der die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) die Schaffhauser Regierung angriff, gab sie auch ihre Hiebe zurück. Zürich sei es, schrieb sie, das Schaffhausen dem deutschen Zollverein in die Arme treibe. «Wenn mit unbrüderlichem Sinne alte Bundesgenossen unsere alten Rechte uns streitig machen¹⁰⁶, so ist es wohl ein sehr legitimer Wunsch, es möchten unsere Nachbarn von der deutschen Seite, mit denen die Bevölkerung des nördlichen Theiles unsers Cantons insonderheit von jeher in vielfacher freundschaftlicher und commerzieller Beziehung stand, durch Eröffnung, wenn nicht freier, doch für diesen Theil des Cantons und der Stadt bequemeren Einfuhr des Weines, die alten Bande noch fester knüpfen . . .» Und polternd führt sie weiter aus: Mit Zürich könnte der Verkehr eingeschränkt werden. Die Schaffhauser Regierung lasse sich erfreulicherweise ihr unbestreitbares Recht nicht «ablandjägern» (!). Das Beste wäre, die Regierung moralisch so zu unterstützen, daß der wirtschaftliche Verkehr mit den zürcherischen Nachbarn überhaupt abgebrochen würde. «Man sollte so viel Männlichkeit, Ehrgefühl, Cantonsliebe und Willenskraft besitzen», fügt sie in ihrem Aerger hinzu, «daß man den Verkehr mit den jenseitigen Einwohnern aufhöbe, keinen Wein, ohne Noth, kein Gemüse, keine Früchte von ihnen kaufte, lieber unsere Cantonseinwohner mehr bezahlte, oder wenn der Ertrag nicht zureichte, aus dem nachbarlichen Baden bezöge, nicht mehr seine Vergnügen jenseits suchte, . . . was gilts, es würde bald anders lauten, das äußere Amt würde nicht schweigen können¹⁰⁷ . . . all die Schikanen, sowohl bei Feuerthalen als im Laufen müßten aufhören, wenn wir die

¹⁰⁶ ESZ., 20. Okt. 1835.

¹⁰⁷ ib., Nr. 81, 1835.

Hand vom äußeren Amt zurückzögen, oder wohl gar dem deutschen Zollverein beiträten . . .¹⁰⁸»

Das war der Ton, in den die Not getrieben hatte. Ja, am 20. November 1835 wagte es sogar Franz Hurter¹⁰⁹, im Gr. Rat den Antrag einzubringen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Kanton Schaffhausen unter Wahrung der Eigenart als unabhängiger Staat (!) und Glied der Eidgenossenschaft dem Zollverein beitreten sollte¹¹⁰. Und ähnlich verteidigte am 8. Dezember 1835 ein mit G. M. gezeichneter Artikel gegenüber der NZZ den Anschluß an den Zollverein mit den Worten: «Der Anschluß an den großen Zollverband bringt uns wieder empor, der frommt der Mehrzahl, der bringt Leben in die Fabriken, in die Werkstätten und macht der unbefugten Rheinansprache der Feuerthaler ein gründliches Ende . . .»

Erfreulicherweise wagte sich diesen Stimmen gegenüber aber auch der Ruf nach Vernunft und nach der Abkehr von dieser Kurzschlußpolitik zum Wort. Der Aufforderung zum Anschluß hält ein Einsender¹¹¹ die ernstesten Worte entgegen: «Es ist noch keine so ausgemachte Sache, daß der Anschluß an den deutschen Zollverein die Wohlfahrt unseres Cantons so wesentlich fördern würde . . . Mit Unrecht sucht man die Ursachen unseres sinkenden Wohlstandes immer nur in äußeren Verhältnissen . . . Was notwendig ist, ist die Rückkehr zu den besseren Gesinnungen unserer Vorfahren, voraus der Gottesfurcht, der Gründlichkeit in Erlernung des erwählten Berufs, der Arbeitsamkeit, Häuslichkeit und Sparsamkeit . . .» Es müsse eine Gesinnung sich bilden, setzt er zum Schluß hinzu, wie sie im Brief der Landgemeinden vom 9. März 1801 an den Vollziehungsrat zum Ausdruck komme, als das Gerücht sie erreichte, der Kanton Schaffhausen werde von der Eidgenossenschaft losgetrennt, der laute: «Wenn wir gleich die traurige Lage unsers theuern Vaterlandes nur allzugut

¹⁰⁸ ib., Nr. 82, 13. Okt. 1835.

¹⁰⁹ Mitinhaber der Druckerei zum Kessel u. Herausgeber der ESZ. Wortlaut der Motion bei Karl Schib, Quellen zur neuern Geschichte Schaffhausens, 1948, S. 89; vgl. auch Robert Lang, Festschrift des Kantons Schaffhausen, S. 644/45.

¹¹⁰ ESZ., Nr. 94, 24. Nov. 1835 u. Nr. 98, 8. Dez. 1835.

¹¹¹ ib., Nr. 100, 15. Dez. 1835.

kennen und von seinem gegenwärtigen Unglück und der in demselben herrschenden Verwirrung an unserm Theil auch mitleiden, wenn wir gleich überzeugt sind, daß die Heilung so vielfacher Wunden erst in vielen Jahren und unter besonders glücklichen Umständen vollendet werden kann, so ist es doch, in Hoffnung besserer Zeiten, unser ernstlicher Wunsch und Wille, den wir hiemit im Namen unserer Mitbürger zu Stadt und Land vor dem ganzen Vaterland und vor der Nachwelt erklären: daß wir Schweizer seyn und bleiben wollen. Und so, wie es sich unsere Väter im Jahre 1501 gegenseitig zusagten, so erklären wir es nun Euch mit unverändertem Sinn: daß wir nie mit unserm Willen die Verbindung aufgeben wollen, die so viele Jahrhunderte zu unserm Glück und Ruhm unter uns bestanden hat, und daß wir ferner Glück und Unglück mit Euch theilen wollen.»

Damit war der «Weg zurück» gewiesen. Der Gr. Rat schloß sich dem Mahnruf an, indem er am 8. und 9. Januar 1836 nach ausgiebiger Aussprache mehrheitlich den Beschluß faßte, den Anschluß an den Zollverein aus staatspolitischen Gründen als undurchführbar abzulehnen¹¹². Und zustimmend widerhallte es jetzt auch aus den Reihen des Volkes zurück: «Nein, kein Anschluß, lieber verhungern, lieber zu Grunde gehen, als mit Fürstenstaaten in nähere Handelsverhältnisse treten...!»¹¹³ Schaffhausen wachte wie aus einem Taumel auf. Die Kurzschlußpolitik war überwunden. Jetzt erkannte es, daß die Hilfe in einer Reform der Zölle, in der Förderung von Industrie und Gewerbe¹¹⁴, im Ausbau der Wasserkräfte und vor allem in einer Reform der Gesinnung gesucht werden müsse. Diese Erkenntnis war der Beginn seines neuen Aufstieges und sein Beitrag an die wirtschaftliche und politische Neugründung des Bundes von 1848.

¹¹² ib., Nr. 4. 12. Januar 1836.

¹¹³ ib., Nr. 48, 14. Juni 1836. Trotzdem machte sich die Anschlußbewegung auch i. J. 1840 nochmals bemerkbar. PStK., 26. Februar 1840.

¹¹⁴ In einem begeisterten Artikel v. 15. April 1852 setzte sich J. C. Fischer für das Gewerbe ein, indem er die Petition des schweiz. Gewerbevereins befürwortete. Tagebl. 1852, Nr. 88.